

**Welver, den 13.11.14**

**Damen und Herren**  
des Ausschusses

Herrn Bürgermeister

nachrichtlich

Damen und Herren des R a t e s  
Damen und Herren Ortsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 3. Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt, die am

**Dienstag, dem 25. November 2014, 17.00 Uhr,**  
**im Saal des Rathauses in W e l v e r**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

## **Tagesordnung**

### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Antrag auf die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidingen vom 25.09.2014 – hier eingegangen am 29.10.2014 -  
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 08.07.2014  
Wiederaufnahmeantrag zum Neubau der Soestbach-Brücke in Borgeln
3. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 11.05.2014  
hier: Verkehrsbelastung im Wohngebiet „Im Hagen“

4. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 20.08.2014  
hier: Ehemaliger Waldparkplatz „Beckumer Straße“ sowie Sanierung des dortigen Trimm-Dich-Pfades
5. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Borgeln (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Diedrich-Düllmann-Straße  
hier: Antrag vom 02.07.2014
6. Ergänzung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Nateln  
hier: Antrag vom 13.10.2014
7. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Flerke (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – östl. Bereich der Straße Am Heidewald –  
hier: Antrag vom 14.10.2014
8. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Innenbereich) Gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Neustadtstraße –  
hier: Antrag vom 24.10.2014
9. Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welver
10. Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“, Zentralrot Welver“  
hier: 1. Vorstellung des Planentwurfes  
2. Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 2 BauGB
11. Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralrot Welver“  
hier: 1. Vorstellung des Planentwurfes  
2. Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 2 BauGB
12. Bericht über die Bauanträge
13. Anfragen / Mitteilungen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Wiemer  
Vorsitzender

begl.:



- Große -

## **Damen und Herren**

Brill, Daube, Heuwinkel, Holuscha, Peters, Philipper, Rohe, Stehling, Stemann,

|  |   |                           |                          |
|--|---|---------------------------|--------------------------|
| <b>Gemeinde Welver</b><br>Der Bürgermeister<br> | <b>Beschlussvorlage</b>                   |                           |                          |
|  | Bereich: 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 61 | Sachbearbeiter:<br>Datum: | Herr Große<br>13.11.2014 |

|                       |                        |                   |                    |
|-----------------------|------------------------|-------------------|--------------------|
| Bürgermeister         | <i>Schulz 13.11.14</i> | Allg. Vertreter   | <i>13/11/14</i>    |
| Fachbereichsleiter/in | <i>13/11.14</i>        | Sachbearbeiter/in | <i>J. Baum. 14</i> |

| Beratungsfolge | Top | oef/<br>noe | Sitzungs-<br>termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil |      |       |
|----------------|-----|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
|                |     |             |                     |                   | Ja            | Nein | Enth. |
| GPNU           | 1   | oef         | 25.11.14            |                   |               |      |       |
| HFA            |     |             |                     |                   |               |      |       |
| Rat            |     |             |                     |                   |               |      |       |

## **Antrag auf die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidingen**

**hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

### **Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.2014 :**

- Siehe beigefügte Antragsunterlagen!

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Hähnchenaufzuchtstalles mit insgesamt 29.000 Tierplätzen, drei Futtersilos und eine Sammelgrube. Die baulichen Anlagen sollen auf dem Grundstück der Gemarkung Scheidingen, Flur 1, Flurstück 32 realisiert werden. Das Grundstück liegt zwischen Scheidingen und Illingen östlich der Kreisstraße K 14 und nördlich der ehemaligen Bahnstrecke. Der Abstand zur Wohnbebauung des Ortsteiles Illingen beträgt ca. 360 m und zur bebauten Ortslage Scheidingen ca. 700 m. Das Gewerbegebiet Scheidingen ist ca. 200 m entfernt.

#### Flächennutzungsplan:

Das Flurstück 32 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich.

#### Landschaftsplan:

Direkt südlich an das antragsgegenständliche Flurstück grenzen zwei „Geschützte Landschaftsbestandteile“ (LB) an. Die Festsetzung der LB erfolgte

- im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- aufgrund der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

Es handelt sich um Teiche, die insbesondere als Sommerlebensraum für Amphibien an der ehemaligen Bahntrasse dienen. Die Errichtung baulicher Anlagen aller Art ist hier grundsätzlich verboten, um eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles und damit des Naturhaushalts zu verhindern und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen.

#### Bauen im Außenbereich § 35 BauGB:

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind Ställe im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Der § 35 BauGB, der landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich privilegiert, folgt dem Gedanken, eine wirtschaftlich sinnvolle Erweiterung der Betriebe zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft vor Bebauung und Zersiedelung zu schützen. Als Schwachpunkt und Mitursache für die vielerorts völlig ungesteuerte Entwicklung der Tierhaltung im Außenbereich erwies sich dabei bisher jedoch der Ausnahmetatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Durch ihn wurden in gängiger Praxis auch gewerbliche Tierhaltungen ohne Flächenbindung privilegiert, also Mastställe, die in keiner Weise mehr mit bäuerlicher, landwirtschaftlicher Tierhaltung zu tun haben und zum Teil losgelöst von örtlich ansässigen Betrieben und eigenem Futteranbau wirtschaften. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich den § 35 BauGB überarbeitet und die gewerbliche Tierhaltung, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, entprivilegiert.

*§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB:*

*„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es ... wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,....“*

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen Einrichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Junghennen ab 30.000 Tierplätzen einer standortbezogenen Vorprüfung und ab 40.000 Tierplätzen einer allgemeinen Vorprüfung. Ab einer Größe von 85.000 Tierplätzen ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

Zum Spannungsfeld der Intensivtierhaltung im nicht hofnahen Außenbereich:

In der öffentlichen Wahrnehmung sieht sich die Massentierhaltung einhergehend mit der Häufung entsprechender Gebäude zunehmender Kritik ausgesetzt. Die Kritik bezieht sich neben der Infragestellung der Haltungsformen, der Frage, wie viel Tierhaltung die Umwelt trägt, auch auf die Überprüfung des Baurechts in Bezug auf die Privilegierung gewerblich landwirtschaftlicher Bauvorhaben im Außenbereich. Selbst in traditionell viehbesatzstarken Regionen finden große Stallneubauten und –erweiterungen vielfach keine Akzeptanz mehr und es gibt öffentliche Debatten und Widerstand.

Insbesondere die Naturschutzverbände fordern mit dem Ziel „Schutz des Außenbereichs“, entsprechende Fehlentwicklungen zu stoppen. Intensivtierhaltung ohne betriebseigenen hofnahen Futteranbau und ohne eigene Flächen für die Gülle- und Mistausbringung sollten nicht länger als privilegiert behandelt, sondern vielmehr wie andere gewerbliche emittierende Anlagen auch den Regeln der Bauleitplanung unterlegt werden. Die Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsbetriebe ist regelmäßig vom herkömmlichen Bild der Landwirtschaft mit einer überschaubaren Hofstelle weit entfernt.

Im Zentrum der Diskussion steht aber auch immer wieder die mit den Anlagen verbundene Immissionsbelastung. Das Immissionsschutzrecht und die entsprechenden Abstandsgebote werden oftmals als unzureichend empfunden. Darüber hinaus können Großstallungen das Orts- und Landschaftsbild massiv beeinträchtigen und die Eigenart ländlicher Räume als Erholungsgebiete in Frage stellen. Die Gegner dieser Stallungen plädieren dafür, dass verhindert werden muss, dass der Außenbereich seinen Charakter dadurch verliert, dass er flächendeckend mit stark emittierenden und umweltschädlichen Großvorhaben weiter belastet wird (unkontrollierter Wildwuchs).

Die Ansiedlung derartiger Stallungen gehört aufgrund seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung ohne Zweifel in den Außenbereich. Auch die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welper (Fläche für die Landwirtschaft) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Hinsichtlich der Abstände zur Bebauung der Ortsteile Illingen und Scheidungen erfolgt

eine Prüfung durch die Immissionsschutzbehörde. Eine evtl. optische Beeinträchtigung aus Sicht des Ortsteiles Scheidingen wird zumindest durch die bandartige Erhöhung mit vorhandener Begrünung der ehemaligen Bahnstrecke mildernd beeinflusst. Inwiefern eine nachteilige Beeinträchtigung durch die geplante Anlage für die im Landschaftsplan dargestellten „geschützten Landschaftsbestandteile“ zu erwarten ist, wird von der Unteren Landschaftsbehörde geprüft.

**Hinweis:**

Ein gleichlautendes Vorhaben auf Errichtung von zwei Hähnchenmastställen mit je 42.000 Tierplätzen auf dem antragsgegenständlichen Grundstücken hat im Jahre 2013 zur Beratung vorgelegen. Hier hatte der Rat mit Beschluss vom 20.03.2013 den Neubau von Ställen abgelehnt.

Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung ergeht kein Beschlussvorschlag.

## Kurzbeschreibung

plant den Neubau eines Hähnchenstalles am  
Standort Gemeinde Welper, Gemarkung Scheidingen, Flur 1, Flurstück 32

Geplant ist der Neubau eines Hähnchenställe mit 29.000 Mastplätzen.

Berücksichtigt werden bei der Planung die „Vierte Verordnung zur Änderung der Tierschutz Nutztierhaltungsverordnung vom 1. Oktober 2009.

Des Weiteren wird die Errichtung von drei neuen Futtersilos, einem Stahlbetonfertigteile - Erdbehältern zum Auffangen von Reinigungswasser und einem Erdgastanks mit je 2900 kg beantragt.

Der neu zu errichtende Stalle wird mit Lüfter in Abluft-Kaminen auf dem Dach gebaut.

Bei der Hähnchenmast werden die Tiere in Bodenhaltung auf einer Strohschicht bis zum Mastengewicht von ca. 2.724 g aufgezogen.

Geplant wird mit 42 Masttagen, also auch mit Schwermast.

Die Besonderheit der Schwermast liegt in den zwei Phasen der Ausstallung und der damit verbundenen Regelung der Besatzdichte. Die über 35 Tage gehaltenen Schwermasttiere überschreiten in der Gesamtheit nicht das 39 kg /m<sup>2</sup> - Limit. Um dies zu realisieren, werden bei der ersten

Ausstallungsphase bis zu max. 33% der Herde mit max. ca. 1.600 g. abgeliefert.

Besatzdichte < 39 kg/m<sup>2</sup>

Die eigentlichen Schwermasttiere bis 2.724 g/ Tier, unterschreiten deshalb die mögliche Besatzdichte von 39 kg Lebendgewicht / m<sup>2</sup>.

Planerisch wird von einer Produktion mit einer Schlachtendmasse aller Tiere von 1.900 g, ohne Abzug der Verluste gerechnet.

Das Stallgebäude wird über ein Unterdrucksystem be- bzw. entlüftet. Die Abluft wird über Dachventilatoren abgeführt.

Die Frischluft gelangt über einzelne Zuluftelemente, die an beiden Längsseiten des Stallgebäudes angeordnet sind in den Stallinnenraum. Die Frischluftventile werden in einer Höhe von etwa 1,00 m oberhalb des Stallbodens montiert. Die geforderten Luftmengen nach DIN 18910 werden erfüllt. Die Leistung der Ventilatoren wird über einen Lüftungscomputer elektronisch überwacht und gesteuert. Der Lüftungscomputer steuert die klimatischen Verhältnisse des Stallinnenraumes in Abhängigkeit der Außenlufttemperaturen sowie der Wärmeproduktion der Tiere. Geregelt werden die Leistung der Ventilatoren sowie die Öffnungen der Zuluftelemente.

Die Fütterung der Tiere erfolgt mit standardisiertem Masthähnchenfutter, dass in drei Futtermittelsilos zwischengelagert wird. Die Entnahme des Futters aus den Silos erfolgt mit Fütterschnecken, die das Futter zu den Futterschalen im Innenraum des Stallgebäudes fördern.

In dem Stallgebäude sind je 4 Futterlinien (Stränge) mit den daran befestigten Futterschalen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Nippeltränken. In dem Stallgebäude sind je 8 Tränkelinien.

Die Tränke- und Futterlinien sind über Winden höhenverstellbar.

Das anfallende Einstreu-Kot-Gemisch wird nach jedem Mastdurchgang mit einem Schlepper/Radlader aus dem Stall entfernt und auf Transportfahrzeuge verladen und abtransportiert. Das Kot Einstreu Gemisches wird auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend den Angaben verwertet.

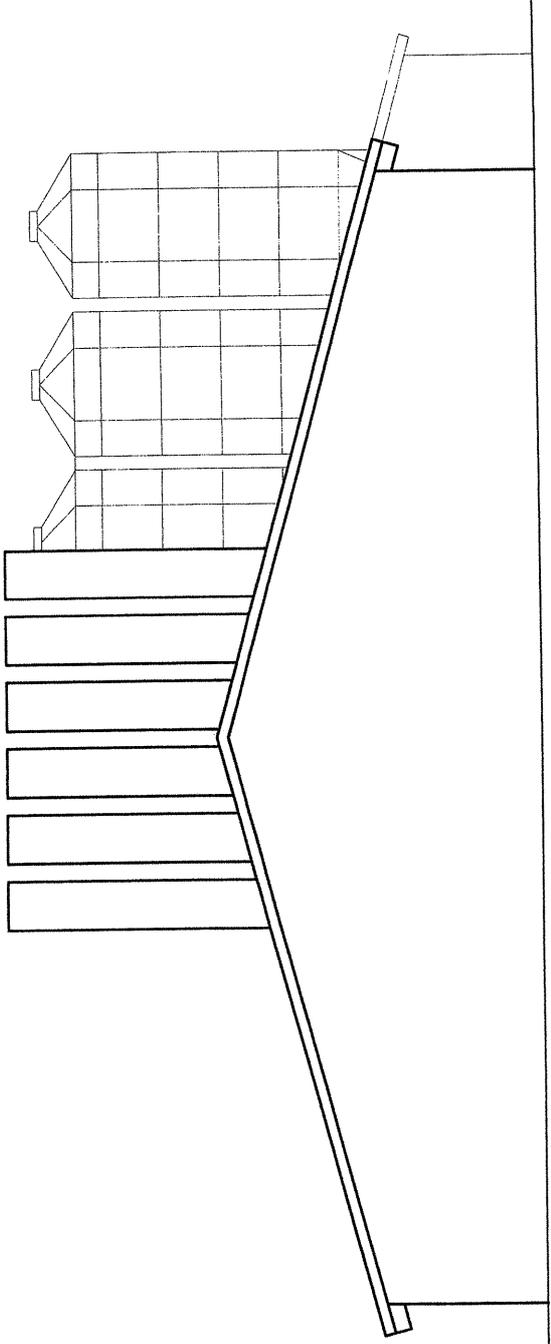
Die gesamte Stallanlagen sowie die Inneneinrichtung werden nach der Entmistung und besenreinen Säuberung mit Hochdruckreinigern gereinigt. Das anfallende Reinigungswasser wird vollständig in einem dafür vorgesehene abflusslose Stahlbetonfertigteile-Erdbehälter abgeleitet und bis zum Abtransport zwischengelagert. Nach der Nassreinigung mit den Hochdruckreinigern und Trocknung des Stallgebäudes erfolgt eine gründliche Desinfektion der Stallanlage.

Zur Desinfektion werden nur zugelassene Mittel der jeweils aktuellen DVG- und KTBL-Liste verwendet. Der Einsatz des Desinfektionsmittels erfolgt nach der Trocknung der Stallanlage, so dass kein Desinfektionsmittel ins Reinigungswasser bzw. den Stahlbeton-Erdbehälter gelangt. Das Desinfektionsmittel wird direkt angeliefert und verbraucht. Desinfektionsmittelreste gehen unmittelbar zurück, so dass auf der Anlage keine Desinfektionsmittel gelagert werden.

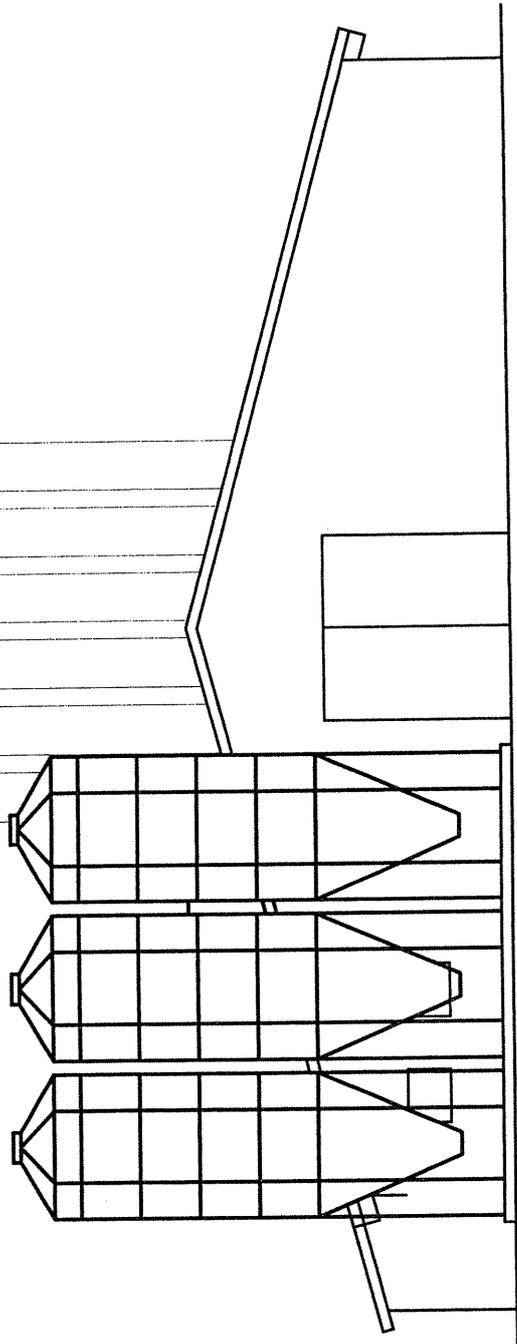
Für die Lagerung der Tierkadaver ist ein geschlossener, leicht zu reinigender, kühlbarer Behälter vorgesehen. Die Dimensionierung des Behälters ist ausreichend um tote Tiere bis zum Abtransport aufzubewahren. Die Entsorgung der Tierkörper ist vertraglich geregelt und wird von der zuständigen Tierkörperverwertungsanstalt übernommen. Um die Verluste gering zu halten, führt der Betriebsleiter ein Hygiene und in Absprache mit dem Hoftierarzt ein Gesundheitsprogramm durch. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird in Abstimmung mit der Behörde der Pflanzenbestand zur Renaturierung bestimmt.



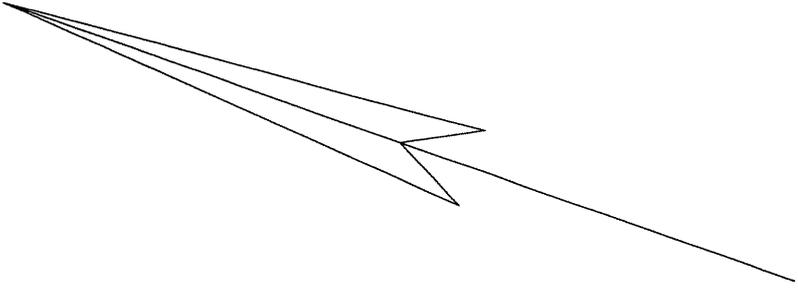




Giebelansicht hinten M = 1:100



Giebelansicht vorne M = 1:100



|  |  |                           |                          |
|--|--|---------------------------|--------------------------|
| <b>Gemeinde Welver</b><br>Der Bürgermeister<br> | <b>Beschlussvorlage</b>                                  |                           |                          |
|  | Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 66 – 30 - 01/13 | Sachbearbeiter:<br>Datum: | Hückelheim<br>13.11.2014 |

|                       |                   |                   |                 |
|-----------------------|-------------------|-------------------|-----------------|
| Bürgermeister         | <i>13.11.2014</i> | Allg. Vertreter   | <i>13/11/14</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>13/11.14</i>   | Sachbearbeiter/in |                 |

| Beratungsfolge | Top | oef/<br>noe | Sitzungs-<br>termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil |      |       |
|----------------|-----|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
|                |     |             |                     |                   | Ja            | Nein | Enth. |
| HFA            | 7   | oef         | 24.09.2014          |                   |               |      |       |
| BF             | 7   | oef         | 18.11.2014          |                   |               |      |       |
| GPNU           | 2   | oef         | 25.11.2014          |                   |               |      |       |

**Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 08.07.2014  
Wiederaufnahmeantrag zum Neubau der Soestbach-Brücke in Borgeln**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 24.09.2014:**

Siehe beigefügten Antrag von 08.07.2014!

*Allgemeine Ausführungen:*

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

*Zum Sachverhalt:*

Der Antragsteller hatte sich mit einem Bürgerantrag im Jahre 2010 gemeinsam mit ca. 350 gesammelten Unterschriften gegen die Ankündigung der Verwaltung gewehrt, eine Fußgängerbrücke westlich des Ortsteils Borgeln (siehe beigefügten Lageplan!) aufgrund wesentlicher Standsicherheitsprobleme vollständig zu beseitigen, letztlich jedoch erfolglos. Nach Beschluss des HFA am 06.07.2011 wurde die Verwaltung beauftragt, die besagte Brücke zurückzubauen, was dann auch im Nachgang erfolgte.

Im Zuge der Beratungen wurde vom Antragsteller auch ein Angebot über einen Ersatzbau vorgelegt, das für einen Brückenneubau Nettogesamtkosten von 18.927 Euro auswies. Daraus ergeben sich Bruttogesamtkosten von ca. 22.500 Euro. Die Nutzerzahl der ehemaligen Fußgängerbrücke gab der Antragsteller seinerzeit mit ungefähr 10 Personen pro Tag an.

*Ergänzende Information:*

Über den vom Antragsteller erwähnten Bürgerantrag vom 15.09.2010 zum Erhalt der Fußgängerbrücke wurde in der zurückliegenden Wahlperiode in folgenden Sitzungen beraten:

- in der 4. Sitzung des HFA am 29.09.2010 unter TOP 6,
- in der 5. Sitzung des BPU am 10.11.2010 unter TOP 3,
- in der 8. Sitzung des BPU am 23.03.2011 unter TOP 13,
- in der 9. Sitzung des BPU am 15.06.2011 unter TOP 8,
- in der 8. Sitzung des HFA am 06.07.2011 unter TOP 7.

Die Sitzungsunterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Welver unter Rathaus\ Sitzungsdienst 2009 – 2014\ eingesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag!

**Beschluss:**

Auf Antrag der SPD- Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion beschließt der Haupt- und Finanzausschuss **einstimmig**, diesen Tagesordnungspunkt in die Ausschüsse für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz, Umwelt sowie Bau und Feuerwehr zur weiteren Beratung vorzulegen und ggfls. über weitere Finanzierungsmöglichkeiten nachzudenken.

**Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:**

Laut Beschluss des HFA soll in den Ausschüssen über Lösungsansätze für evtl. Finanzierungsmöglichkeiten beraten werden. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung den Kostenrahmen eines etwaigen Neubaus eruiert. Nach Ansicht der Verwaltung käme für einen etwaigen Neubau der Fußgängerbrücke über den Soestbach ein baugleiches Brückenbauwerk in Frage wie es über die Ahse in Dinker in der Verlängerung des Ahseweges errichtet worden ist (Anlage 1+2). Die Spannweite des Bauwerks über die Ahse beträgt 16 m, die Breite beträgt 1,20 m. Damit passt diese Brücke in das Anforderungsprofil der evtl. neu zu errichtenden Brücke über den Soestbach. Die Kosten eines Neubaus der Fußgängerbrücke über den Soestbach entsprechen inflationsbereinigt in etwa dem Angebot, das der Antragsteller in 2010 vorgelegt hatte. Zuzüglich der Kosten für Planung, Bauantrag, Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung, Statik, Prüfstatik, Baugrundgutachten und Bau der Auflagerfundamente sind mit Baukosten in Höhe von rd. 35.000,00 € zu rechnen.

**Beschlussvorschlag:**

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag!

**Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 25.11.2014:**

Zwischenzeitlich erreichte die Verwaltung zwei Angebote über die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die vom Antragsteller eingeholt wurden.

Die Angebote sind dieser Vorlage beigelegt.

Das Angebot I vom 03.09.2010 war der Verwaltung bereits bekannt, auf das auch in der aktuellen Sachdarstellung zu diesem TOP in der Einladung zum BF-Ausschuss Bezug genommen wurde. Das Angebot II vom 01.10.2014 war der Verwaltung bislang nicht bekannt.

# ANGEBOT I vom 03.09.2010

Ihre Referenz  
Ihr Projekt:

Neubau Gehwegbrücke über den Soestbach

Unser Angebot:

(Bitte stets angeben!)

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage und bieten Ihnen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachfolgend aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang freibleibend an:

## 1. Stahlkonstruktion Gehwegbrücke

### 1.1. Stahlkonstruktion

bestehend aus:

- handelsübliche offene Walzprofile
- Material S235
- überwiegend geschraubte Konstruktion
- Korrosionsschutz:  
in verzinkter Ausführung

Herstellung und Lieferung

### 1.2. Bühnengeländer

bestehend aus:

- Material S235
- Pfosten Rohr d=76,1mm
- Handlauf d=48,3mm
- 1x Knieleiste d=26,9mm
- Fußleiste Fl. 100x6mm, geschraubt
- Korrosionsschutz:  
in verzinkter Ausführung

Herstellung und Lieferung.

24,7 m 150,00 €/m 3.705,00 €

### 1.3. Gitterroste

- Typ SP 330-34/38-3
- Material S235
- Befestigung mittels Standardbefestigungsmaterial an der Unterkonstruktion
- Korrosionsschutz:  
in verzinkter Ausführung

Herstellung und Lieferung

15,4 m<sup>2</sup> 120,00 €/m<sup>2</sup> 1.848,00 €

### 1.4. Montage

Montage der vorgenannten Positionen.

1 Stck 3.000,00 €/Stck 3.000,00 €

Gesamtsumme

18.927,00 €

Kommerzielle Bedingungen

von 2010 - heute +10% 20.820,0

Preisstellung:

frei Baustelle, netto, zzgl. der jeweils gültigen MWSt

gesamt: 24.776,0

# ANGEBOT II vom 01.10.2014

ANGEBOT - Nr.:

Betr.: Gehwegbrücke - 12,35 x 1,50m über den Soestbach in Welper-Borgeln als Holzkonstruktion  
(Auflager vorhanden, Brücke muss mit Kran anzufahren sein.)

| Position                             | Menge  | Bezeichnung   | E-Preis   | G-Preis   |
|--------------------------------------|--------|---|-----------|-----------|
| <b>Titel Einfeldfussgängerbrücke</b> |        |   |           |           |
| 2.01                                 | 1,00   | Stück Brücke ca.12,00m Länge 1,00 Breite<br>Unterkonstruktion aus 2 IPE 200 verzinkt.<br>Belag aus 50/140mm Eiche geriffelt.<br>Geländer ca.1.00 m hoch gehobelt aus Eiche<br>Handlauf/pfosten ca.e=2.00m/Zwischenriegel aus<br>12/12.<br>Alle Verbindungsmittel aus Edelstahl.<br>Herrstellen liefern und montieren. | 13.161,54 | 13.161,54 |
| 2.02                                 | 24,00  | lfm Zulage Teflonunterlage  | 6,95      | EP.       |
| 2.02A                                | 4,00   | Stück Teflonunterlage Auflager Stahlträger  | 6,95      | EP.       |
| 2.03                                 | 12,000 | qm Zulage konischer Belag   | 7,92      | 95,04     |
|                                      |        | Titel Einfeldfussgängerbrücke   |           | 13.256,58 |
| <b>Titel-Zusammenstellung</b>        |        |   |           |           |
|                                      |        | Titel Einfeldfussgängerbrücke   |           | 13.256,58 |
|                                      |        | Netto-Summe   | €         | 13.256,58 |
|                                      |        | 19,00 % MwSt.   | €         | 2.518,75  |
|                                      |        | Gesamt-Betrag   | €         | 15.775,33 |

|  |                               |   |
|--|-------------------------------|---|
| <b>Gemeinde Welver</b><br>Der Bürgermeister<br> | <b>Beschlussvorlage</b>       |   |
|  | Bereich: 2.1<br>Az.: 32-82-01 | Sachbearbeiter: Herr Coerdts<br>Datum: 03.09.2014 |

|                       |                       |                   |                    |
|-----------------------|-----------------------|-------------------|--------------------|
| Bürgermeister         | <i>Schm 12.9.14</i>   | Allg. Vertreter   | <i>[Signature]</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>Grübe 04/09/14</i> | Sachbearbeiter/in | <i>E 3/9.14</i>    |

| Beratungsfolge | Top | oef/<br>noe | Sitzungs-<br>termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil |      |       |
|----------------|-----|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
|                |     |             |                     |                   | Ja            | Nein | Enth. |
| HFA            | 6   | oef         | 24.09.2014          |                   |               |      |       |
| GPNU           | 3   | oef         | 25.11.2014          |                   |               |      |       |

**Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 11.05.2014  
hier: Verkehrsbelastung im Wohngebiet „Im Hagen“**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 24.09.2014:**

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 11.05.2014 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Fallbezogene Ausführungen:

Mit dem als Anlage beigefügten Bürgerantrag beklagt sich die Antragstellerin über das Anwachsen der Kundenströme, u.a. auch in den Straßen „Im Gerstenwinkel“ und „Im Hagen“ zu den benachbarten Märkten an der „Ladestraße“, wodurch die Kraftfahrzeuge nunmehr im Sekundentakt durch die „verkehrsberuhigte“ Zone – 30 strömen und damit eine erhebliche Emissionsbelästigung (Lärm und Abgase) verbunden ist.

Als Ergebnis einer bereits am 02.09.2014 stattgefundenen Ortsbesichtigung mit Herrn Trelle vom Bereich Straßenwesen des Kreises Soest wird dieser demnächst eine einwöchige Verkehrsmessung in der Straße „Im Hagen“ veranlassen, um die Anzahl der Fahrzeuge und die dort gefahrene Geschwindigkeit zu dokumentieren. Über das Ergebnis wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Bürgerantrag gem. § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung an den zuständigen Ausschuss für Bau und Feuerwehr zur weiteren Beratung.

## **Beschluss:**

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Haupt- und Finanzausschuss **einstimmig**, diesen Tagesordnungspunkt in

1. den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, -Planung, Naturschutz, Umwelt- und danach
2. in den Ausschuss für Bau und Feuerwehr zur Beratung **zu verweisen**.

## **Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.2014:**

Nunmehr gibt der Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest das Ergebnis der Bestandsaufnahme durch eine verdeckte Verkehrsmessung in der Zeit vom 20.10.2014 bis zum 27.10.2014 in der Straße „Im Hagen“ im Zentralort Welper bekannt. Im Ergebnis wird nach hier mitgeteilt, dass die Zusammenfassung der Messung eine durchschnittliche Tagesbelastung durch PKW-Fahrten in Höhe von 1.476 Fahrzeuge/Tag ergibt. Der Anteil der LKW-Fahrzeuge beträgt 40 Fahrzeuge/Tag. Die Straße ist bereits für den Durchgangsverkehr für LKW (ausgenommen Anlieger) gesperrt. Das LKW-Aufkommen ist aus diesem Grunde auch als sehr gering einzustufen. Die Anzahl der PKW-Fahrten ist auf den ersten Blick für eine Straße durch ein Wohngebiet doch relativ hoch. Dieses liegt allerdings nicht daran, dass die Straße als Durchgangsverkehr genutzt werden kann, sondern die Größe des Baugebiets insgesamt trägt maßgeblich zu dieser Verkehrsbelastung bei.

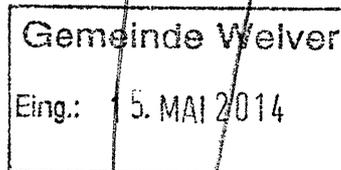
Natürlich kann man die Straße „Im Hagen“ als Anliegerstraße ausschildern; allerdings sollten dann auch aus Gleichheitsgrundsätzen die Straßen „Am Feldgraben“ und „Reiherstraße“ (vor der Einmündung Finkenweg) entsprechend ausgeschildert werden. In diesem Zusammenhang weist der Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest darauf hin, dass eine polizeiliche Kontrolle aufgrund der Größe des Baugebiets und auch wohl aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist. Hier kann man nur auf die Akzeptanz der Autofahrer hoffen.

Zusammenfassend schlägt der Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest vor, die Sperrung der Straßen für den Durchgangsverkehr für einen Zeitraum von einem halben Jahr zu testen. In dieser Zeit kann die Entwicklung der Verkehrsbelastung gemessen werden. Aufgrund der Ergebnisse kann dann über eine langfristige Lösung entschieden werden. Für eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung der Testphase bedarf es allerdings auch einer Stellungnahme der Kreispolizeibehörde.

Abschließend bittet der Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest um Mitteilung, ob sich die Gemeinde Welper eine solche Lösung vorstellen kann.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung: - Planung, Naturschutz, Umwelt – stimmt dem Vorschlag des Straßenverkehrsdienstes des Kreises Soest zu. Nach dem Vorliegen des halbjährlichen Ergebnisses über die Entwicklung der Verkehrsbelastung im dortigen Bereich wird über eine langfristige Lösung entschieden.



Welper 11.5.2014

Verkehrsbelastung im Wohngebiet „Im Hagen“  
/ Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW

## **Das Maß des Erträglichen ist längst überschritten!**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,  
sehr geehrte Damen und Herren der Fraktionen,  
sehr geehrte Damen und Herren der Polizeidienststelle Werl / Welper,

als wir vor 17 Jahren ein Haus im Wohngebiet „Im Hagen“ gebaut haben, freuten wir uns auf ein frisches Wohngebiet im Grünen in der kleinen Gemeinde Welper.

Als wir dann erfuhren, dass am Ende des Wohngebietes ein neues Gewerbegebiet entstehen würde, mit geplanten Geschäften für den täglichen Bedarf, stieg unsere Sorge, dass der damit verbundene Verkehr womöglich durch das Wohngebiet fahren würde.

In mehreren Gesprächen mit Herrn Schlüter von der Gemeinde Welper versicherte dieser uns jedes Mal, dass der Verkehr komplett über den Pferdekamp und die Ladestrasse geleitet würde und beruhigte uns damit vorerst.

Nun haben wir natürlich schnell festgestellt, dass der Verkehr seit Eröffnung der Märkte in keinsten Weise aktiv geleitet wurde, sondern sämtliche Fahrzeuge durch die umliegenden Wohngebiete anfahren.

Im Laufe der Jahre ist die Anzahl der Kundenströme derart gewachsen, dass die Kraftfahrzeuge nunmehr im Sekundentakt durch die „verkehrsberuhigte“ Zone-30 strömen und damit eine erhebliche Emissionsbelastung (Lärm u. Abgase) verbunden ist.

Diverse Märkte in den umliegenden Regionen haben geschlossen, (Edeka in Scheidigen, sämtliche Schlecker Filialen und der Aldi in Rhynern), sodass nun auch die Bürger z.B. aus Rhynern, Süddinker, Norddinker, Dinker, Uentrop und aus allen umliegenden Welperaner Dörfern durch die Wohngebiete zum Aldi, Edeka und Kik fahren.

**Die Wohnqualität der Anlieger der Grundstücke, die sich in der direkte „Einflugschneise“ der Märkte befinden, tendiert gen NULL!**

- Fast **Niemand** hält sich an die vorgeschriebene Geschwindigkeit von 30 kmh und die Rechts-vor-Links Strassen werden durch die erhöhte Geschwindigkeit nicht berücksichtigt.
- Die angedeuteten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (leicht zu überfahrende Kreisverkehre, Mini-30-Schild) bremsen die Fahrzeuge **nicht**.
- Regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen **finden nicht statt**.
- Wie vor Jahren von Fr. Grümme-Kuznik im Rahmen der Gespräche mit Hr. Müller zum Thema Grundschule zugesagt, wurde eine offizielle repräsentative Verkehrszählung **nicht durchgeführt**.

Eine private Verkehrszählung lieferte uns darüber hinaus erschreckende Erkenntnisse über die enorme Anzahl der Fahrzeuge, die von Montag bis Samstag von 7.00 – mind. 20.00 Uhr die Strasse „Im Hagen“ zur **Hauptverkehrsstrasse in Welper** machen. Ob die Strasse für dieses Verkehrsaufkommen konzipiert ist, ist fraglich und müsste ohnehin geprüft werde.

Wird der Plan weiter verfolgt, den Ausbau der Märkte durchzuführen (s. Anlage), ist zu erwarten, dass die Käuferströme weiter ansteigen werden!

Dass der sämtliche Verkehr durch ein **Wohngebiet** rollt und damit die Wohnqualität der Anwohner derart beeinträchtigt, dass eine Nutzung des eigenen Gartens nicht mehr möglich ist, bleibt gänzlich unberücksichtigt. Der Wert der Immobilien in diesem belasteten Bereich ist extrem gesunken, was durch Leerstand und schwierige Verkaufsverhandlungen deutlich wird.

Auch in anderen Städten wird erhöhtes Verkehrsaufkommen aktiv gelenkt, sodass die Anwohner der Wohngebiete dadurch nicht belastet und gefährdet werden. Auch in vielen Bereichen in Welper, wurde der Verkehr aktiv „ausgebremst“ und der Wohnbereich dadurch geschützt. (z.b. Ahornstr, Am Sportplatz, Bernhard-Honkamp-Str.) Das Wohngebiet „Im Hagen“ beheimatet einen Kindergarten und die Wege der vielen Grundschulkinder und der Schüler der weiterführenden Schulen führen über den vielbefahrenen „Hagen“. Auch der benachbarte evangelische Kindergarten und viele ältere u. behinderte Fußgänger nutzen das Wohngebiet für ihre täglichen Spaziergänge. Auch für sie ist eine Entschärfung der fatalen Verkehrssituation dringend wünschenswert.

Ich stelle hiermit den Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW die Strassen „Im Hagen“ u. „Im Gerstenwinkel“ als Anliegerstrassen auszuweisen. Die Nutzung soll ausschließlich den Anliegern vorbehalten und für andere Verkehrsteilnehmer maximal bis zur Grundschule erlaubt sein und für den Durchgangsverkehr der Markt-Nutzer gesperrt werden.

Der Bestand der Märkte sollte mit einem Anwohnerentlastenden, sinnvoll geplanten Verkehrskonzept einhergehen, um die Wohnqualität in Welper für **alle** Bürger zu gewährleisten.

Die Konsumenten können weiterhin ungehindert um das Wohngebiet herum über den Pferdekamp und die Ladestr. zu den Märkten gelangen.

## Lärm macht krank

und so wollen wir erneut die Einladung an alle Adressaten aussprechen, sich vor Ort in unserem Garten ein Bild von der unzumutbaren Situation zu machen.

Bitte nehmen Sie sich die Zeit mit uns in einem Gespräch Möglichkeiten zu erörtern, die nicht nur die „Einkaufsstadt Welper“ im Focus hat, sondern auch das Wohl der Bürger im Blick hält.

Obwohl ein Ratsmitglied in einer öffentlichen Sitzung laut verkündete, dass doch die Anzahl der Kunden der Märkte an der Ladestrasse nicht der Rede wert seien und er die Parkplätze „noch nie voll gesehen“ habe, wissen wir es -als direkt betroffene Anlieger- besser!

**Bitte helfen Sie mit, die Wohn- und damit Lebensqualität im Ort wiederherzustellen!**

Wir freuen uns über einen aktiven Dialog – auch noch nach der Wahl - und Sie können gerne mit uns in Kontakt treten.

Mit freundlichem Gruß

Anlage: Kopie Artikel Soester Anzeiger

Orig. an Hr. Teimann

Durchschr. an Fraktionen u. Polizei Werl/Welper

Bitte Eingang bestätigen.

# Neue Pläne für das Zentrum?

Laut SPD ist ein Drogeriemarkt in der Fußgängerzone geplant

**WELVER** - Ein Drogeriemarkt in der Fußgängerzone, der Ausbau von Edeka und Aldi, eine neue Nutzung des Raiffeisen-Geländes - für Welver Meilensteine, die zwar schon lange diskutiert, aber bisher nicht realisiert wurden. Nach Angaben der SPD könnte es aber zumindest in einigen Punkten schon bald voran gehen.

Hin und her ging es immer wieder beim Thema Raiffeisen-Gelände und Lebensmittelmärkte. Anfang 2013 hatte sich der Rat dafür ausgesprochen, ein Planverfahren für die Erweiterung der Supermärkte an der Ladestraße einzuleiten.

Im Juni 2013 wurde dieser Beschluss zurück genommen, die von CDU und BG gebildete Mehrheit sprach sich damals für einen „Zentralen Versorgungsbereich“ (siehe Infokasten) aus. Trotz der Beschlüsse für den Zentralen Versorgungsbereich gibt es bisher keine konkreten Änderungen auf dem Raiffeisen-Gelände.

Nun soll es aber neue Pläne für die Lebensmittelmärkte und das Raiffeisen-Gelände geben. Nach Angaben der SPD und dem Fraktionsvorsitzenden Klaus-Theo Rohe würden Gespräche mit Investoren über das Raiffeisen-Gelände geführt. Hier bestünde Interesse an der Errichtung von Mehrgenerationenhäusern in Verbindung mit Dienstleistungsangeboten.

Und auch die Modernisierung und Erweiterung der Lebensmittelmärkte Edeka und Aldi stehe jetzt wieder auf der



Das Raiffeisen-Gelände ist schon lange Thema in Welver - Klaus-Theo Rohe, Monika Korn und Uwe Schumacher stellen sich vor dem alten Turm und kaputtem Bauzaun zum Foto.

Tagesordnung: Aus Gesprächen mit Investoren sei bekannt, dass die Modernisierung und Erweiterung der Märkte Edeka und Aldi an der Ladestraße für sie oberste Priorität hätte. Eigentümer und Betreiber seien bereit,

das Warenangebot für die Welveraner Bürger auf längere Sicht zu sichern. Hermann Bischoff, Investor aus Langwedel, der damals das Areal mit den Lebensmittelmärkten gebaut hatte, es dann abgab und nun die Entwicklung

für den derzeitigen Investor regelt, sagt: „Der Aldi hat den Mietvertrag nur kurzzeitig verlängert, um die Entwicklungen abzuwarten. Sollte es ein OK in Richtung Modernisierung und Erweiterung geben, würden wesentlich langfristige Vertragsverlängerungen geschlossen.“

Die SPD wolle das Planungsverfahren direkt nach der Kommunalwahl am 25. Mai wieder aufgreifen. Klaus-Theo Rohe zeigte sich positiv überrascht: „Wir haben zufällig von diesem Interesse mitbekommen und freuen uns, dass unsere Impulse in die Wirtschaft so rasch auf fruchtbaren Boden fallen. Die SPD wird nach der Wahl sofort die entsprechenden Anträge einreichen. Das Verfahren ist ja nicht neu für Welver, das ist ein allseits bekanntes Thema.“

Außerdem sei nach Informationen der SPD eine Drogeriemarktkette daran interessiert, sich in der Welveraner Fußgängerzone auf einer Fläche von etwa 700 Quadratmetern niederzulassen, beispielsweise auf dem Gelände des leerstehenden Spar-Marktes. Die Gespräche hierzu seien relativ weit vorgeschritten. Bischoff weiß: „Der Drogeriemarkt kommt nur in Verbindung mit der Modernisierung der Märkte. So könnte die abgewanderte Kaufkraft nach Welver zurück geholt werden. Das ist eine große Chance für Welver.“

Uwe Schumacher, Bürgermeister-Kandidat der SPD und FDP, begrüßte die Entwicklung. • lau

## Zentraler Versorgungsbereich

In einem bereits 2009 gefassten Beschluss hat der Rat festgelegt, dass der Ausbau der Lebensmittelversorgung nur in einem festgelegten Bereich im Kern des Zentralortes stattfinden sollte. Die Märkte an der Ladestraße genossen demnach

nur Bestandsschutz. Die Idee der Verwaltung dahinter ist ein Komplettausbau der Straße am Markt, der Abriss des Sparmarktes und das Gelände anschließend neu zu erschliessen, ebenso das Raiffeisen-gelände.

|  |                                  |   |
|--|----------------------------------|---|
| <b>Gemeinde Welver</b><br>Der Bürgermeister<br> | <b>Beschlussvorlage</b>          |   |
|  | Bereich: 2.1<br>Az.: 32-40-12/11 | Sachbearbeiter: Herr Coerdts<br>Datum: 03.09.2014 |

|                       |                         |                   |                             |
|-----------------------|-------------------------|-------------------|-----------------------------|
| Bürgermeister         | <i>Schm 12. 9.14</i>    | Allg. Vertreter   | <i>[Signature] 04/09/14</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>Spücker 04/09/14</i> | Sachbearbeiter/in | <i>leo 03/09/14</i>         |

| Beratungsfolge | Top | oef/<br>noe | Sitzungs-<br>termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil |      |       |
|----------------|-----|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
|                |     |             |                     |                   | Ja            | Nein | Enth. |
| HFA            | 9   | oef         | 24.09.2014          |                   |               |      |       |
| GPNU           | 4   | oef         | 25.11.2014          |                   |               |      |       |

**Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 20.08.2014  
hier: Ehemaliger Waldparkplatz „Beckumer Straße“ sowie Sanierung  
 des dortigen Trimm-Dich-Pfades**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 24.09.2014:**

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 20.08.2014 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Fallbezogene Ausführungen:

Mit dem als Anlage beigefügten Bürgerantrag wünscht sich der Antragsteller die Wiedereröffnung des ehemaligen Waldparkplatzes „Beckumer Straße“ für die Öffentlichkeit sowie die Sanierung des dortigen Trimm-Dich-Pfades.

Allerdings teilte der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen bereits mit Schreiben vom 20.07.2012 nach hier mit, dass zum 01.10.2012 der im Naturschutzgebiet südlich der „Beckumer Straße“ in Richtung Recklingsen gelegene Waldparkplatz eingezogen wird. Die Sperrung erfolgte mit einer abschließbaren Schranke. Nach Feststellung des vor Ort zuständigen Forstamtes wurde der Parkplatz weniger zur stillen Erholung im Wald, als vielmehr zur Pausenverweilung und zur Entsorgung überwiegend organischer Abfälle genutzt, mit der die Florenverfälschung im Naturschutz einherging.

Die damalige Entscheidung zur Aufgabe des Parkplatzes wurde zwischen dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest getroffen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Bürgerantrag gem. § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung an den zuständigen Ausschuss für Gemeindeentwicklung: -Planung, Naturschutz, Umwelt- zur weiteren Beratung.

## **Beschluss:**

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Haupt- und Finanzausschuss **einstimmig:**

1. die Verwaltung wird beauftragt, sich mit Straßen NRW in Verbindung zu setzen mit dem Ziel, den Radweg wieder in Stand zu setzen,
2. der Bürgermeister wird beauftragt, den Landesbetrieb Wald und Holz NRW unter Hinweis auf die Verkehrssicherungspflicht zu kontaktieren, mit dem Ziel, die vorhandene Schranke mindestens um 3 m zurück zu setzen, damit möglichst 3 bis 4 Parkplätze dort vorgesehen werden können und
3. den Tagesordnungspunkt erneut dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung: - Planung, Naturschutz, Umwelt – zur Beratung vorzulegen.

## **Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.2014:**

Mit Schreiben vom 07.10.2014 ist der Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Stift, Lanfertsweg 2, 59872 Meschede, gebeten worden, vor Ort eine Überprüfung des augenblicklichen Zustandes des Radweges und, sofern notwendig, die entsprechenden Nachbesserungsarbeiten durchzuführen.

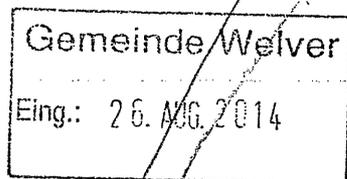
In einem Behördengespräch mit Herrn Gosmann vom Landesbetrieb Straßen NRW, Anschrift wie vor, am 15.10.2014 teilte dieser mit, dass die zuständige Straßenmeisterei versuchen wird, den obengenannten stark zugewachsenen Gehstreifen (wassergebundene Decke) mittels Bankettschecke/Bankettfräse abzutragen, so dass dieser in voller Breite zu nutzen ist. Die entsprechenden Arbeiten sollen spätestens bis zum Frühjahr 2015 beendet worden sein.

Ebenso ist mit Schreiben vom 14.10.2014 der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Lehr- und Versuchsrevier Himmelpforten, Alter Holzweg 90, 59755 Arnsberg, unter Hinweis auf die Verkehrssicherungspflicht mit dem Ziel kontaktiert worden, die vor dem ehemaligen Waldparkplatz „Beckumer Straße“ aufgestellte Schranke mindestens 3 m zurückzusetzen, damit möglichst 3 bis 4 Parkplätze dort vorgesehen werden können. Obwohl zwischenzeitlich mit Mail vom 10.11.2014 bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Anschrift wie vor, der augenblickliche Sachstand erfragt worden ist, konnte bisher keine entsprechende Stellungnahme erwirkt werden.

Über den Inhalt der zu erwartenden Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW sowie die weitere Verfahrensweise wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet.

## **Beschlussvorschlag:**

Über den Inhalt der zu erwartenden Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW sowie die weitere Verfahrensweise wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet. Ein Beschlussvorschlag ist derzeit nicht vorgesehen.



**Von:**

**Gesendet:** Mittwoch, 20. August 2014 13:34

**An:** 'Schumacher, Uwe'; 'u.stehling@gmx.de'; 'rathaus@welver.de'; 'mkrigar@wa.de'; 'udo.koetter@kreis-soest.de'; 'welver@soester-anzeiger.de'; 'ippen@hna.de'; 'info@cdu-welver.de'; 'herb schulte'

**Betreff:** Entriegelung des Bürgerparkplatzes i. Buchenwald ( Kirchwelver) nahe der Graureiherkolonie und Wiederherstellung des Trimm-Dich-Pfades dort für die 72% Auspendler aus dem Naherholungsgebiet Welver ( Mittelpunkkt Westfalen)

An den HFA der Gemeinde Welver  
Zur Kenntnis des BM

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW –zur Kenntnis der Kommunalaufsicht Soest

Entriegelung Bürgerparkplatz/ Sanierung des Trimm-Dich-Pfades im Buchenwald

Sehr geehrte Damen u. Herren,  
ich wünsche mir, dass der im Buchenwald gesperrte Parkplatz, von dem oft Exkursionen in den Buchenwald gestartet wurden, wieder für die Öffentlichkeit geöffnet wird.

Der Trimm-Dich-Pfad dort ist in einem extrem verwahrlosten Zustand ,ich bitte um Sanierung , auch um unseren Anspruch ein Naherholungsgebiet für Hamm zu sein ( Welver-Mittelpunkt Westfalens) ,gerecht zu werden.

Vorab per E/Mail/ Antrag per Einschreiben mit R/Schein folgt

Ich bitte um Bestätigung

Mit freundlichen Grüßen

|  |   |                           |                          |
|--|---|---------------------------|--------------------------|
| <b>Gemeinde Welver</b><br>Der Bürgermeister<br> | <b>Beschlussvorlage</b>                     |                           |                          |
|  | Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 61 | Sachbearbeiter:<br>Datum: | Hückelheim<br>13.11.2014 |

|                       |                      |                   |                 |
|-----------------------|----------------------|-------------------|-----------------|
| Bürgermeister         | <i>13.11.14 Glun</i> | Allg. Vertreter   | <i>13/11/14</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>13/11.14 J5</i>   | Sachbearbeiter/in |                 |

| Beratungsfolge | Top      | oef/<br>noe | Sitzungs-<br>termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil |      |       |
|----------------|----------|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
|                |          |             |                     |                   | Ja            | Nein | Enth. |
| GPNU           | <b>5</b> | oef         | 25.11.2014          |                   |               |      |       |
| RAT            |          | oef         | 26.11.2014          |                   |               |      |       |
|                |          |             |                     |                   |               |      |       |

**Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Borgeln (Innenbereich)  
 Gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Diedrich-Düllmann-Straße  
 hier: Antrag vom 02.07.2014**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.2014:**

Auf der Grundlage der bisherigen Beratungen zum vorliegenden Antrag (erstmalig in der Sitzung des GPNU am 17.09.2014) wurden die Möglichkeiten zum Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit der Bezirksregierung Arnsberg erörtert. Demnach wäre es nach Einschätzung der Bezirksregierung nicht ausgeschlossen, eine Ergänzungssatzung zugunsten des Antragstellers zu erlassen, sofern eine sachgerechte Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen erfolgt. Es wird in diesem Fall jedoch für eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie zum Schutz der Nachbarschaft angeraten, in eine Ergänzungssatzung Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zum Maß der baulichen Nutzung (zum Beispiel durch eine Höhenbegrenzung) zu treffen.

Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Antragsteller wird auch von dieser Seite der Erlass einer Ergänzungssatzung mit Festsetzungen entsprechend dem beigefügten Festsetzungsplan gewünscht. In dem Festsetzungsplan ist überdies das bestehende Kanalleitungsrecht für die Gemeinde zur Querung des Bahndammes innerhalb eines Tunnels gekennzeichnet.

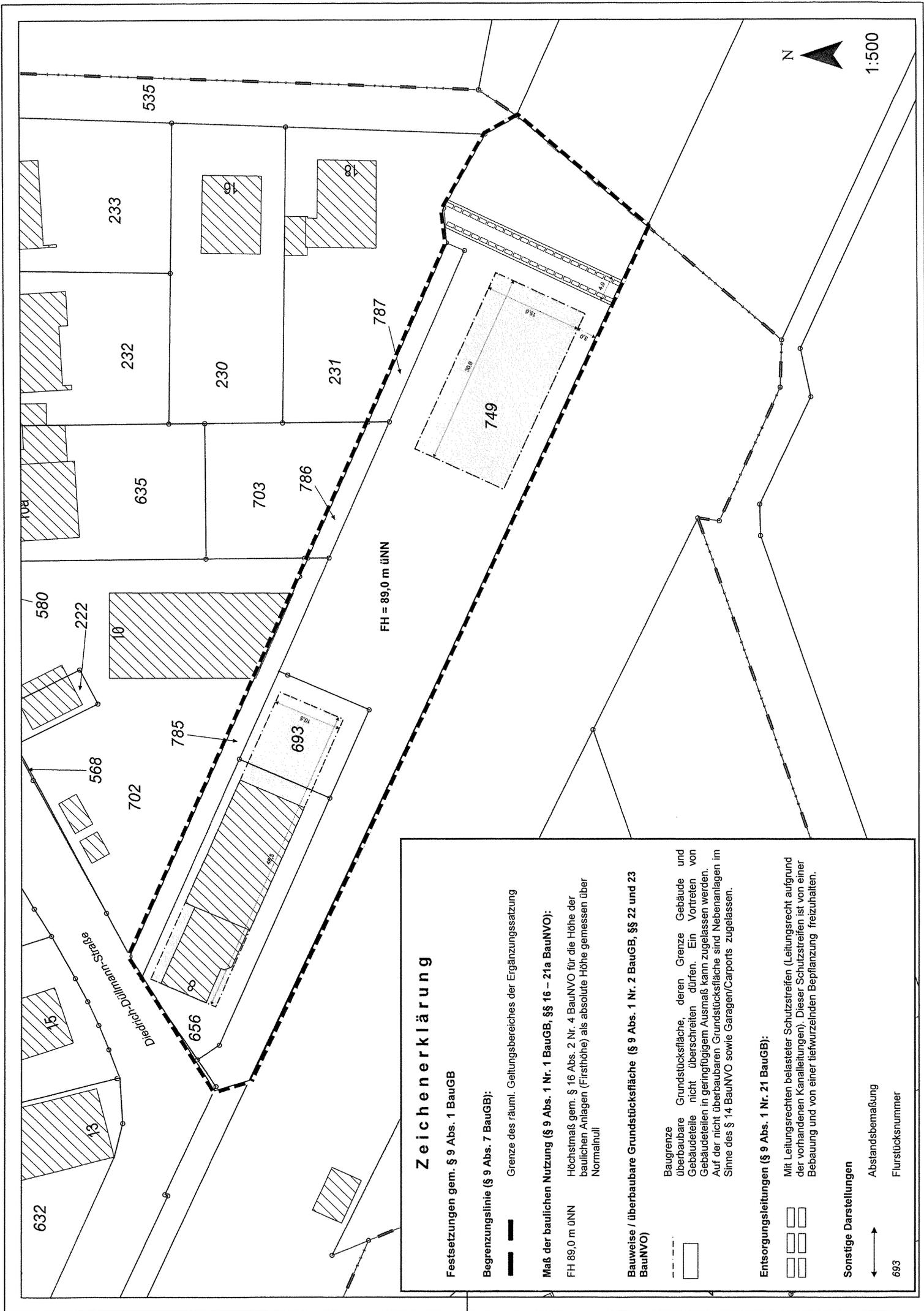
Es ergeht daher der folgende

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt den Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich 'Diedrich-Düllmann-Straße, Flurstücke 656, 693, 749, 785, 786, 787'.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf auf der Grundlage des vorgelegten Festsetzungsplanes zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gemäß § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.



### Zeichenerklärung

**Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB**

**Begrenzungslinie (§ 9 Abs. 7 BauGB):**  
 ——— Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO):**  
 FH 89.0 m üNN    Höchstmaß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für die Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe) als absolute Höhe gemessen über Normalnull

**Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**  
 [Symbol: Dotted rectangle] Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche, deren Grenze Gebäude und Gebäudeteile nicht überschreiten dürfen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen/Carports zugelassen.

**Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB):**  
 [Symbol: Double line] Mit Leitungsrechten belasteter Schutzstreifen (Leitungsrecht aufgrund der vorhandenen Kanalleitungen). Dieser Schutzstreifen ist von einer Bebauung und von einer tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten.

**Sonstige Darstellungen**  
 [Symbol: Arrow] Abstandsbemaßung  
 [Symbol: Number] Flurstücksnummer

|  |  |                           |                          |
|--|--|---------------------------|--------------------------|
| <b>Gemeinde Welper</b><br>Der Bürgermeister<br> | <b>Beschlussvorlage</b>                            |                           |                          |
|  | Bereich: 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 61-26-25/15 | Sachbearbeiter:<br>Datum: | Herr Große<br>12.11.2014 |

|                       |                             |                   |                    |
|-----------------------|-----------------------------|-------------------|--------------------|
| Bürgermeister         | <i>S. am 13.11.14</i>       | Allg. Vertreter   | <i>[Signature]</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>13/11.14 [Signature]</i> | Sachbearbeiter/in | <i>[Signature]</i> |

| Beratungsfolge | Top | oeff/<br>noe | Sitzungs-<br>termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil |      |       |
|----------------|-----|--------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
|                |     |              |                     |                   | Ja            | Nein | Enth. |
| GPNU           | 6   | oef          | 25.11.14            |                   |               |      |       |
| HFA            |     |              |                     |                   |               |      |       |
| Rat            |     |              |                     |                   |               |      |       |

**Ergänzung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Nateln  
 hier: Antrag vom 13.10.2014**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.14:**

- Siehe beigefügten Antrag vom 13.10.2014!

Die Gemeinde Welper hat hinsichtlich des Ortsteiles Nateln von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für den bebauten Bereich, der nicht landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine Satzung gem. § 35 Abs.6 BauGB aufzustellen (sogen. Außenbereichssatzung). Neben einer baulichen Lückenschließung kann in diesem Bereich darüber hinaus eine zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter, bisher nicht wohnbaulich genutzter Bausubstanz erfolgen (Umnutzung von ehem. landwirtschaftlichen Nebengebäuden zu Wohnungen).

Bei der Festlegung der Satzungsgrenze orientierte man sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen an den vorhandenen Gebäuden. Dabei war und ist es auch weiterhin nicht zulässig, unbebaute Freibereiche im Anschluss der v.g. Gebäude mit in den Geltungsbereich der Satzung einzubeziehen.

Der vorliegende Antrag auf Änderung der bestehenden Außenbereichssatzung für den Ortsteil Nateln bezieht sich auf drei Grundstücke, die nachfolgend anhand der entsprechenden Kriterien beurteilt werden:

**Fläche 1:**

Das bebaute Grundstück im direkten östlichen Anschluss an die Satzung ist bei der Aufstellung unberücksichtigt geblieben. Die Voraussetzungen für eine Änderung der Satzung mit dem Ziel, diesen Bereich mit aufzunehmen, liegen vor. Das Grundstück liegt nördlich des Landschaftsschutzgebietes und ist diesbezüglich nicht direkt betroffen.

**Fläche 2:**

Der Bereich ist unbebaut. Es besteht keine direkte Angrenzung zur westlich liegenden Außenbereichssatzung. Auch östlich der Fläche 2 befindet sich keine Bebauung, die für das Grundstück eine Baulückensituation begründen würde, was ohnehin bei einer Grundstücksbreite von über 140 m schwerlich als Baulücke definiert werden könnte. Es handelt sich somit um einen unbebauten Freibereich, der nicht in die bestehende Satzung einbezogen werden kann.

Fläche 3:

Das antragsgegenständliche Flurstück liegt zwischen den Besitzungen Brunnenstraße 11 und 19 und kann aufgrund seiner Breite (rd. 30 m) als Baulücke definiert werden. Die v.g. bebauten Grundstücke sind bei der Aufstellung der Außenbereichssatzung unberücksichtigt geblieben. Die Ergänzung der Satzung durch die beantragte Fläche 3 ist nur möglich, wenn durch die gleichzeitige Einbeziehung der vorhandenen Gebäude eine Verbindung zur bestehenden Satzung hergestellt wird. Unter Berücksichtigung einer einzeiligen Bautiefe würde die äußere Grenze dann entlang des Anwesens Brunnenstraße 11 gezogen.

Der Antragsteller legt schriftlich dar, dass die betroffenen Grundstückseigentümer hinsichtlich der Aufnahme in die Außenbereichssatzung keine Bedenken haben. Ohnehin würden alle Betroffenen im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens um Stellungnahme gebeten.

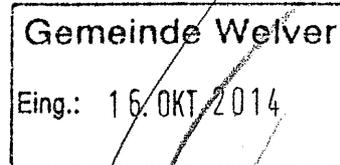
Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung könnte bei einer positiven Beurteilung des Antrages folgender Beschluss gefasst werden:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, das Verfahren zur Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Nateln gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten. Inhalt der Änderung ist die Ergänzung der im Plan dargestellten Flächen 1 und 3 (einzeilig) einhergehend mit den bebauten Besitzungen Brunnenstraße 11, 17 und 19. Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sind. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

13.10.2014

Gemeinde Welper  
Bauamt - Herrn Hückelheim  
Am Markt 4  
59514 Welper



Außenbereichssatzung für den Bereich Nateln

Sehr geehrter Herr Hückelheim,

in Ergänzung meines Schreibens vom 26.09.2014 übersende ich Ihnen das erbetene Blatt mit den betroffenen Flächen, die einbezogen werden sollten. Sie sind mit einer grünen Umrandung markiert.

In der Zwischenzeit hatte ich wegen der Baulücke auch mit dem Nachbarn oben im Dorf gesprochen, , der hatte keine Einwände. Der andere Nachbar, l wohnt gar nicht dort, sondern im Hamm.

Zudem übersende ich Ihnen eine Postkarte aus früheren Zeiten zur Ansicht, aber auch als Nachweis dafür, dass Gebäude etwas weiter unten zwischen Garten und Wiese gestanden haben.

Nochmals vielen Dank für Ihre Hilfe.

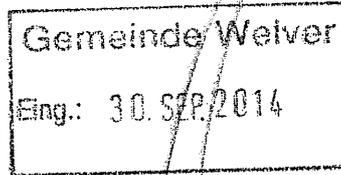
Mit freundlichen Grüßen



Bilder aus der Soester Börde

26.09.2014

Gemeinde Welper  
Bauamt - Herrn Hückelheim  
Am Markt 4  
59514 Welper



Außenbereichssatzung für den Bereich Nateln

Sehr geehrter Herr Hückelheim,

hiermit komme ich zurück auf unser Gespräch bezüglich der baurechtlichen Situation meines Anwesens im Ortsteil Nateln vom 07. Juli 2014 in Ihrem Hause. Zunächst vielen Dank für dieses Gespräch und Ihre konstruktiven Ansätze.

Hiermit möchte ich eine Erweiterung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Nateln beantragen.

In der Zwischenzeit hatte ich Ihnen unter dem 08. Juli 2014 ein Schreiben der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest, Herrn Griesenbrock, vom 09. Dezember 2013 zukommen lassen. Dieser bestätigt eine Zurücknahme als Landschaftsschutzgebiet bezogen auf die Hofstelle Richtung Ahseverlauf im Süden.

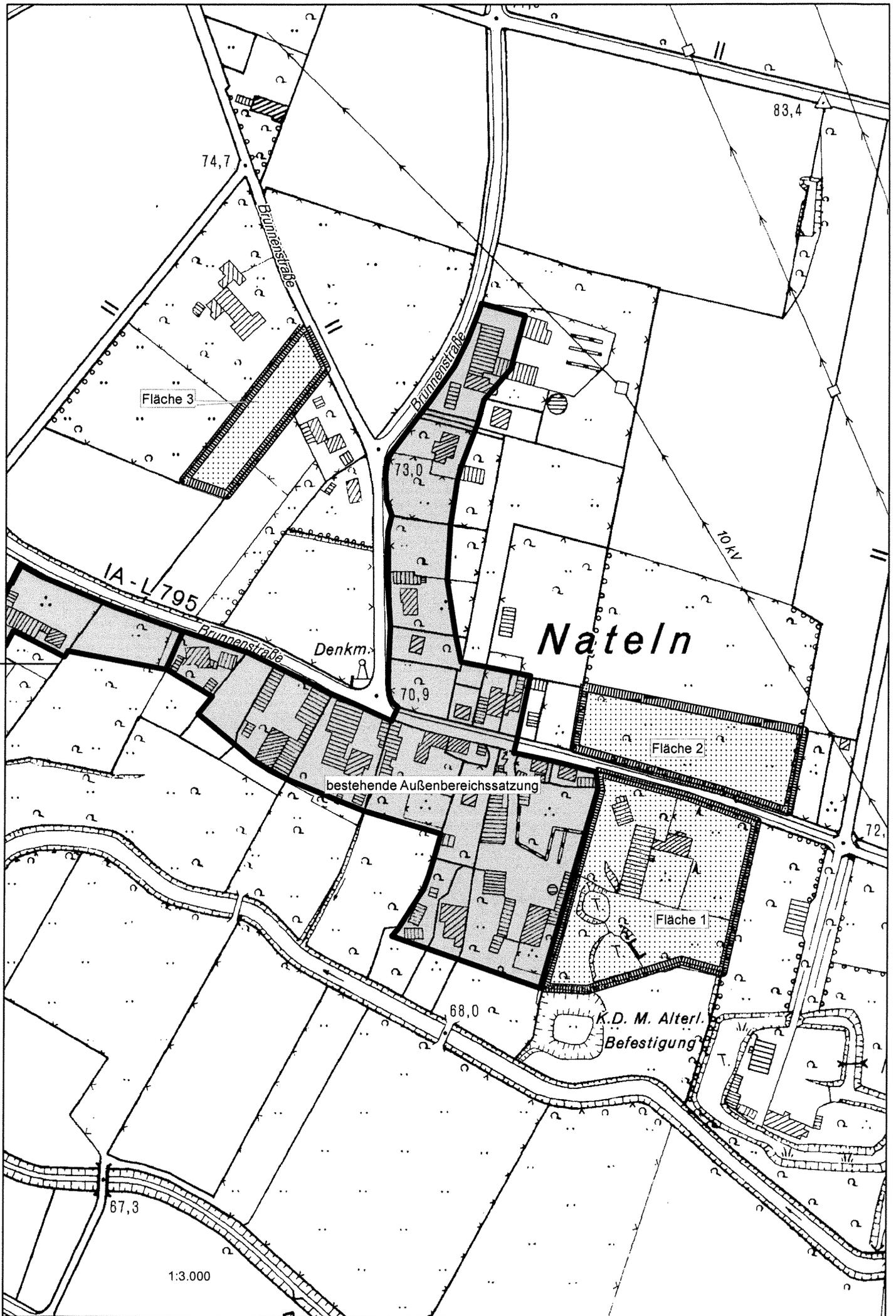
Von daher beantrage ich eine Erweiterung des Außenbereichs um den in der Anlage 1 dargestellten landschaftsrechtlich nicht überplanten Bereich in die Außenbereichssatzung.

Daneben wird, wie in unserem Termin besprochen, der als Anlage 2 in meinem Eigentum befindliche gekennzeichnete Bereich beantragt in die Außenbereichssatzung aufgenommen zu werden.

Wir haben fünf Kinder, von daher erstrebe ich eine nachhaltige Lösung für das Anwesen an. Deshalb wäre es sehr wünschenswert, wenn die östliche Grenze der einzubeziehenden Fläche der bestehenden östlichen Grundstücksgrenze entspräche. Diese Grenze stimmte dann genau mit dem Vorschlag der Gemeinde selbst überein, den mein damals 82-jähriger Vater seinerzeit 1992 allerdings nicht in Anspruch genommen hat.

Bitte melden Sie sich bezüglich Rückfragen oder bei der Notwendigkeit ergänzender Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Fläche 3

IA-L 795

Nateln

Denkm.

bestehende Außenbereichssatzung

Fläche 2

Fläche 1

K.D. M. Alterl.  
Befestigung

1:3.000

|  |  |                           |                          |
|--|--|---------------------------|--------------------------|
| <b>Gemeinde Welver</b><br>Der Bürgermeister<br> | <b>Beschlussvorlage</b>                            |                           |                          |
|  | Bereich: 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 61-26-25/17 | Sachbearbeiter:<br>Datum: | Herr Große<br>12.11.2014 |

|                       |                      |                   |                 |
|-----------------------|----------------------|-------------------|-----------------|
| Bürgermeister         | <i>13.11.14 Schu</i> | Allg. Vertreter   | <i>13/11/14</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>13/11.14 Gf</i>   | Sachbearbeiter/in | <i>13.11.14</i> |

| Beratungsfolge | Top      | oef/<br>noe | Sitzungs-<br>termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil |      |       |
|----------------|----------|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
|                |          |             |                     |                   | Ja            | Nein | Enth. |
| GPNU           | <b>7</b> | oef         | 25.11.14            |                   |               |      |       |
| HFA            |          |             |                     |                   |               |      |       |
| Rat            |          |             |                     |                   |               |      |       |

**Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Flerke (Innenbereich)  
 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – östl. Bereich der Straße Am Heidewald  
 hier: Antrag vom 14.10.2014**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.14:**

- Siehe beigefügten Antrag vom 14.10.2014!

Der in Rede stehende Teil der Parzelle (Fläche 1 im beiliegenden Plan) ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Das Grundstück liegt zudem östlich des bestehenden Innenbereiches für den Ortsteil Flerke.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung entlang der Straße Am Heidewald wäre eine einzellige Ergänzung um ein Baugrundstück mit einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung vereinbar. Die abwassertechnischen Erschließungsanlagen sind bis auf Höhe der Bebauung vorhanden, ein Anschluss des Ergänzungsgrundstückes ist möglich.

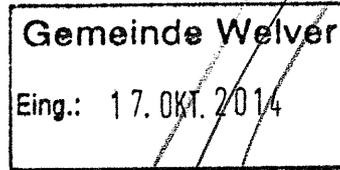
Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung könnte bei einer positiven Beurteilung des Antrages folgender Beschluss gefasst werden:

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB antragsgemäß zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen. Folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig ist Wohngebäude in Form eines Einzel- oder Doppelhauses
- zulässig sind max. zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt
- das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen beträgt 8,5 m

Gemeinde Welver  
Am Markt 4  
  
59514 Welver



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir einen formlosen Antrag zur Genehmigung eines Bauplatzes von ca. 600m<sup>2</sup> laut beigefügtem Lageplan (schraffiert Fläche Nr. 1) am Heidewald in 59514 Welver-Flerke.

Meine Frau und ich leben seit Jahrzehnten in Flerke und sind dem Ort sehr verbunden. Nicht nur, dass unser Sohn mit seiner Frau und unseren Enkelkindern in Ihrem Eigenheim hier leben, so ist auch unser gesamtes soziales Umfeld mit Flerke verbunden. Auch die vielen Aktivitäten in der Dorfgemeinschaft und das aktive Zusammenleben von jung und alt im Ort bewegen uns dazu, dass wir auch unseren Lebensabend in diesem Ort verbringen möchten. Aktuell leben wir auf der Hofstelle unseres landwirtschaftlichen Betriebes. Da es sich hierbei um ein sehr großes Gebäude und einer größeren Gartenanlage handelt, fällt uns persönlich die Unterhaltung und Pflege zusehends schwerer, zumal wir gesundheitlich sehr angeschlagen sind. Wir möchten daher ein kleines und vor allem altengerechtes Haus in Flerke errichten/errichten lassen, in dem wir zukünftig leben können.

Da die im beiliegenden Plan eingezeichnete Fläche sich in unserem Besitz befindet, wäre hier die Errichtung für uns am unkompliziertesten. Verkehrstechnische Anbindung, die befreundete Nachbarschaft und die Nähe zu den eigenen, landwirtschaftlichen Flächen wären für uns ideal.

Uns ist aber auch bewusst, dass die Fläche aktuell nicht im Bebauungsplan berücksichtigt ist, und es hier einer gesonderten Genehmigung bedarf, um die wir Sie hiermit bitten.

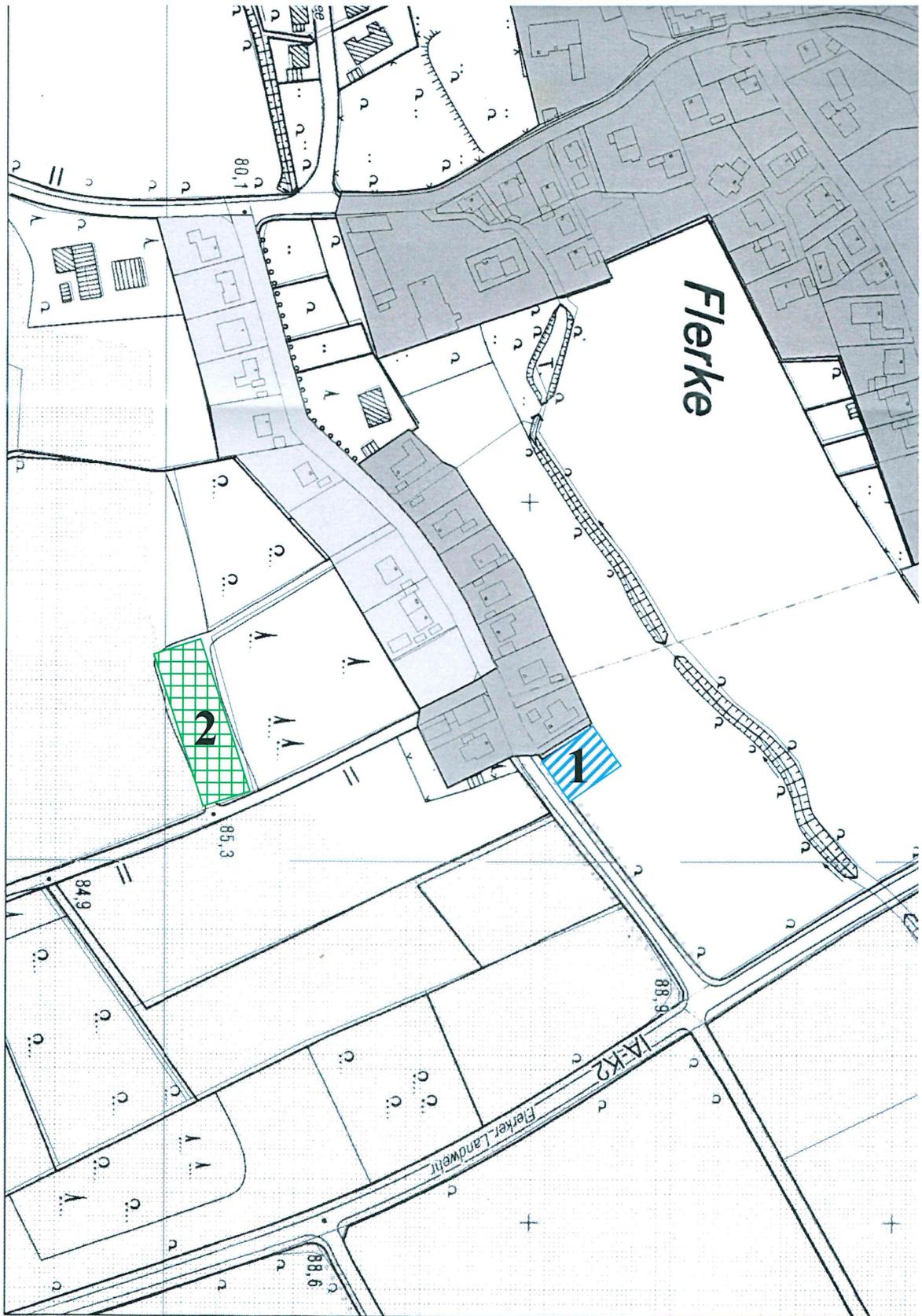
Da der Abwasserkanal in der Straße (Heidewald) und auch die sonstigen Versorgungsleitungen fast bis an das geplante Grundstück reichen, minimiert sich der zusätzliche Aufwand bezüglich des Grundstücksanschlusses. Die Gefahr, dass weitere Anträge bezüglich Bebauung bis zum Straßenende eingereicht würden besteht nicht, da es sich hierbei um unsere Flächen handelt, und wir hier keinen Bedarf hätten diese weiter zu veräußern.

Da wir aus der Landwirtschaft stammen, sind wir der Natur natürlich sehr verbunden. Somit möchten wir für die Fläche, die wir bebauen würden, entsprechenden ökologischen Ausgleich durch Anpflanzungen an anderer Stelle schaffen (karierte Fläche Nr. 2 im Lageplan).

Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Anliegen wohlwollend prüfen würden. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Anlage: Lageplan



|  |  |                           |                          |
|--|--|---------------------------|--------------------------|
| <b>Gemeinde Welver</b><br>Der Bürgermeister<br> | <b>Beschlussvorlage</b>                            |                           |                          |
|  | Bereich: 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 61-26-25/17 | Sachbearbeiter:<br>Datum: | Herr Große<br>12.11.2014 |

|                       |                    |                   |                 |
|-----------------------|--------------------|-------------------|-----------------|
| Bürgermeister         | <i>B. 17.11.14</i> | Allg. Vertreter   | <i>13/11.14</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>13/11.14</i>    | Sachbearbeiter/in | <i>12.11.14</i> |

| Beratungsfolge | Top | oef/<br>noe | Sitzungs-<br>termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil |      |       |
|----------------|-----|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
|                |     |             |                     |                   | Ja            | Nein | Enth. |
| GPNU           | 8   | oef         | 25.11.14            |                   |               |      |       |
| HFA            |     |             |                     |                   |               |      |       |
| Rat            |     |             |                     |                   |               |      |       |

**Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidungen (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Neustadtstraße hier: Antrag vom 24.10.2014**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.14:**

- Siehe beigefügten Antrag vom 24.10.2014!

Der antragsgegenständliche Teilbereich des Grundstückes 455 ist im Flächennutzungsplan bereits zu  $\frac{2}{3}$  als „gemischte Baufläche“ dargestellt,  $\frac{1}{3}$  ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Flurstück 455 liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite hat der Rat im Jahre 2011 eine Ergänzungssatzung erlassen.

Unter Berücksichtigung des südlich und östlich vorhandenen Innenbereiches wäre eine einzeilige Ergänzung nördlich der Neustadtstraße bis auf Höhe der vorhandenen westlichen Innenbereichsgrenze mit einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung vereinbar. Die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung liegen vor. Die abwassertechnische Erschließung ist aufgrund der vorhandenen Kanalisation gegeben.

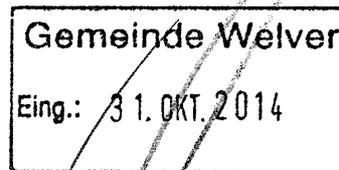
Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung könnte bei einer positiven Beurteilung des Antrages folgender Beschluss gefasst werden:

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB antragsgemäß zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen. Analog zur südlich der Neustadtstraße vorhandenen Ergänzungssatzung sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind nur Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern
- zulässig sind max. zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt
- das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen beträgt 8,5 m

Gemeindeverwaltung Welper  
Herrn Hückelheim  
Fachbereich 3 - Gemeindeentwicklung  
Postfach 47  
**59511 Welper**



24.10.2014

### **Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Ortsteil Scheidungen**

Sehr geehrter Herr Hückelheim,

bezugnehmend auf unser Telefonat stellen wir hiermit den Antrag, für den in den Anlagen gekennzeichneten Bereich im Ortsteil Scheidungen, nördlich der "Neustadtstraße", eine Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

ist Eigentümerin des Flurstücks Nr. 455 in der Flur 2, Gemarkung Scheidungen. Bereits im Jahr 2011 hatten wir mit Ihnen über die Möglichkeiten, das Grundstück oder Teile desselben einer Wohnnutzung zuführen zu können, gesprochen. Aus städtebaulich nachvollziehbaren Gründen hatten Sie eine negative Einschätzung abgegeben: Erst im Mai 2011 ist durch den Rat die Ergänzungssatzung für den "gegenüberliegenden" Bereich, also für die zwischen dem Friedhof und der vorhandenen Bebauung gelegenen Flächen südlich der "Neustadtstraße" beschlossen worden. Damit wurden sechs Baugrundstücke geschaffen. Da die Ausweisung weiterer Grundstücke über den im Ortsteil zu erwartenden, kurzfristigen Bedarf hinaus gegangen wäre, rieten Sie, zunächst die Entwicklung im Bereich der Ergänzungssatzung "Lindacker / Neustadtstraße" abzuwarten.

Mittlerweile sind die o.g. Grundstücke vermarktet, so dass wir nun erneut den Antrag zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung stellen. Der Antrag bezieht sich nicht auf das gesamte Flurstück Nr. 455, sondern nur auf den in der Anlage dargestellten Teilbereich, der

der Neubebauung gegenüber liegt. Dies entspricht straßenseitig einer Länge von ca. 30 m, so dass - wie in der Skizze angedeutet - voraussichtlich zwei Einzelhäuser oder ein Doppelhaus auf der Fläche errichtet werden können. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung sehen wir als gegeben an: Der gekennzeichnete Bereich ist durch die Neubebauung im Süden und durch die östlich anschließende, vorhandene Bebauung geprägt.

Die Regelungen der Gemeinde Welver zu den mit Rechtskraft der Satzung zu zahlenden Erschließungskosten sind bekannt. Über eine positive Entscheidung würden wir uns sehr freuen!

Mit freundlichen Grüßen,

---

---

Anlagen:

Das Grundlagenmaterial für die folgenden Anlagen ist dem Online-Portal des Landes NRW entnommen (© Geobasis NRW)



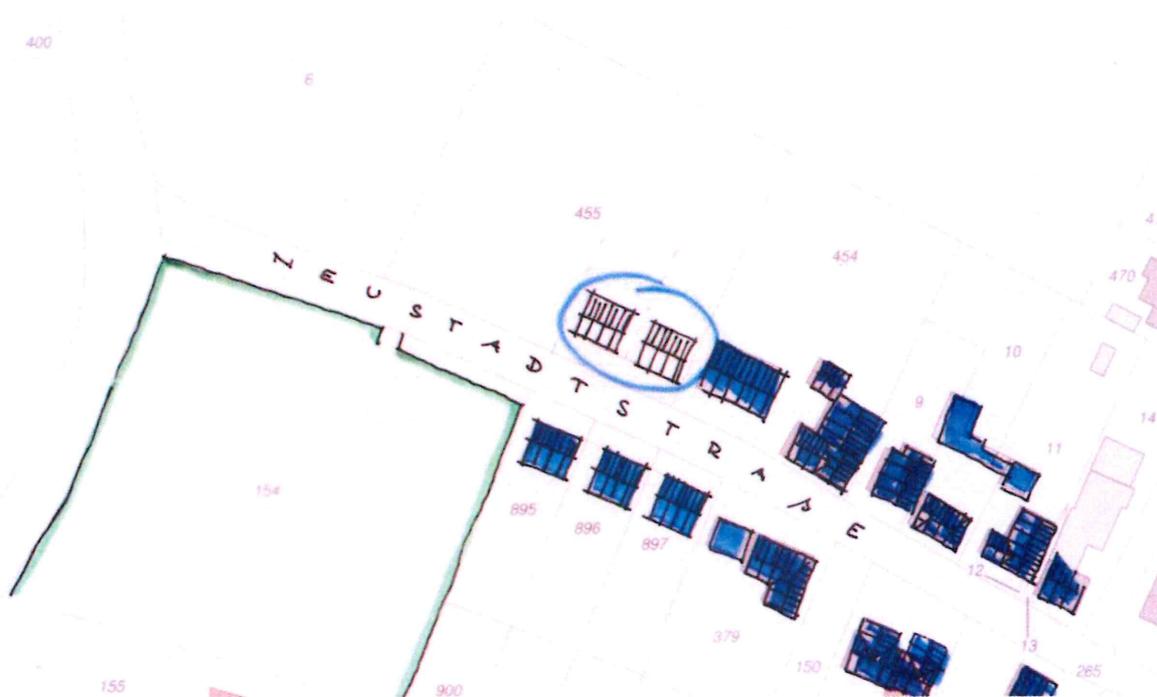
*Katasterkarte: Ausschnitt mit markiertem Flurstück Nr. 455*



*Luftbild: Blick auf Friedhof und Neustadtstraße mit der zum Zeitpunkt der Bildaufnahme vorhandenen Bebauung*



Mögliche Umgrenzungen des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung: Die Breite ist vorgegeben durch die gegenüberliegende Bebauung, die Tiefe ist hier in Anlehnung an den benachbarten Gebäudebestand skizziert oder nimmt alternativ das "übliche" Maß der Grundstückstiefe von ca. 40 m auf. Die Baugrenzen sind in Anlehnung an die diesbezüglichen Festsetzungen der rechtskräftigen Satzung "Lindacker / Neustadtstraße" skizziert.



Skizze: Einfügen der möglichen Bebauung in die Umgebung

|  |                               |   |
|--|-------------------------------|---|
| <b>Gemeinde Welver</b><br>Der Bürgermeister<br> | <b>Beschlussvorlage</b>       |   |
|  | Bereich: 2.1<br>Az.: 32-82-01 | Sachbearbeiter: Herr Coerdts<br>Datum: 06.11.2014 |

|                       |                         |                   |                    |
|-----------------------|-------------------------|-------------------|--------------------|
| Bürgermeister         | <i>Schme 12.11.14</i>   | Allg. Vertreter   | <i>MR 10.11.14</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>Spieker 10.11.14</i> | Sachbearbeiter/in | <i>Co 7.11.14</i>  |

| Beratungsfolge | Top      | oef/<br>noe | Sitzungs-<br>termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil |      |       |
|----------------|----------|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
|                |          |             |                     |                   | Ja            | Nein | Enth. |
| GPNU           | <b>9</b> | oef         | 25.11.2014          |                   |               |      |       |
|                |          |             |                     |                   |               |      |       |
|                |          |             |                     |                   |               |      |       |

**Betr.: Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welver**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.2014:**

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2014 -

Der Antrag auf Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welver durch weitere Querungshilfen z. B.

- Werler Straße, im Bereich des neuen Baugebiets,
- Bahnhofstraße, im Bereich der Einmündung Kiefernstraße,
- Bahnhofstraße, im Bereich der Einmündung Am Hundeteich (Zufahrt zum Seniorenzentrum),

ist zuständigkeithalber an den Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Lanfertsweg 2, 59872 Meschede, sowie an den Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest mit der Bitte, diesen Sachverhalt in einem gemeinsamen Ortstermin aller beteiligten Behörden verkehrsrechtlich zu überprüfen, weitergeleitet worden. Über das Ergebnis und die weitere Verfahrensweise wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet.

**Beschlussvorschlag:**

Über das Ergebnis des gemeinsamen Behördentermins und die weitere Verfahrensweise wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet. Ein Beschlussvorschlag ist derzeit nicht vorgesehen.



Gemeinde Welper  
Am Markt 4  
59514 Welper

Gemeinde Welper  
Eing.: 27. OKT. 2014

Welper, den 27.10.2014

### **Verkehrssicherheit auf der L795 im Zentralort Welper**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der CDU-Fraktion Welper beantrage ich den Punkt

#### **„Verkehrssicherheit auf der L795 im Zentralort Welper“**

auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zu setzen.

Die Beckumer Straße – Bahnhofstraße – Werler Straße ist als qualifizierte L 795 die Hauptachse des Zentralortes Welper. An einigen Stellen sind bereits eine Lichtzeichenanlage für Fußgänger bzw. Querungshilfen zur Beruhigung bzw. Verlangsamung des Durchgangsverkehrs und zur Sicherheit des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs installiert.

Aus unserer Sicht könnte die Verkehrssicherheit durch weitere Querungshilfen z.B.

- Werler Straße, im Bereich des neuen Baugebietes
  - Bahnhofstraße, im Bereich der Einmündung Kiefernstraße
  - Bahnhofstraße, im Bereich der Einmündung Am Hundeteich (Zufahrt zum Seniorenzentrum)
- erheblich verbessert werden.

Wir unterbreiten daher folgenden Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt kurzfristig mit „Straßen NRW“ in Verbindung zu treten, um eine Verbesserung der Verkehrssicherheit im Zuge der L 795 im Zentralort durch weitere Querungshilfen zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

|  |   |                           |                          |
|--|---|---------------------------|--------------------------|
| <b>Gemeinde Welver</b><br>Der Bürgermeister<br> | <b>Beschlussvorlage</b>                               |                           |                          |
|  | Bereich: 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 61-26-21/07.04 | Sachbearbeiter:<br>Datum: | Herr Große<br>11.11.2014 |

|                       |                             |                   |                    |
|-----------------------|-----------------------------|-------------------|--------------------|
| Bürgermeister         | <i>Schulz 13.11.14</i>      | Allg. Vertreter   | <i>[Signature]</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>13/11.14 [Signature]</i> | Sachbearbeiter/in | <i>[Signature]</i> |

| Beratungsfolge | Top | oef/<br>noe | Sitzungs-<br>termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil |      |       |
|----------------|-----|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
|                |     |             |                     |                   | Ja            | Nein | Enth. |
| GPNU           | 10  | oef         | 25.11.14            |                   |               |      |       |
| HFA            |     |             |                     |                   |               |      |       |
| Rat            |     |             |                     |                   |               |      |       |

**Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“, Zentralort Welver**

- hier:**
1. Vorstellung des Planentwurfes
  2. Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 2 BauGB

**Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.2014:**

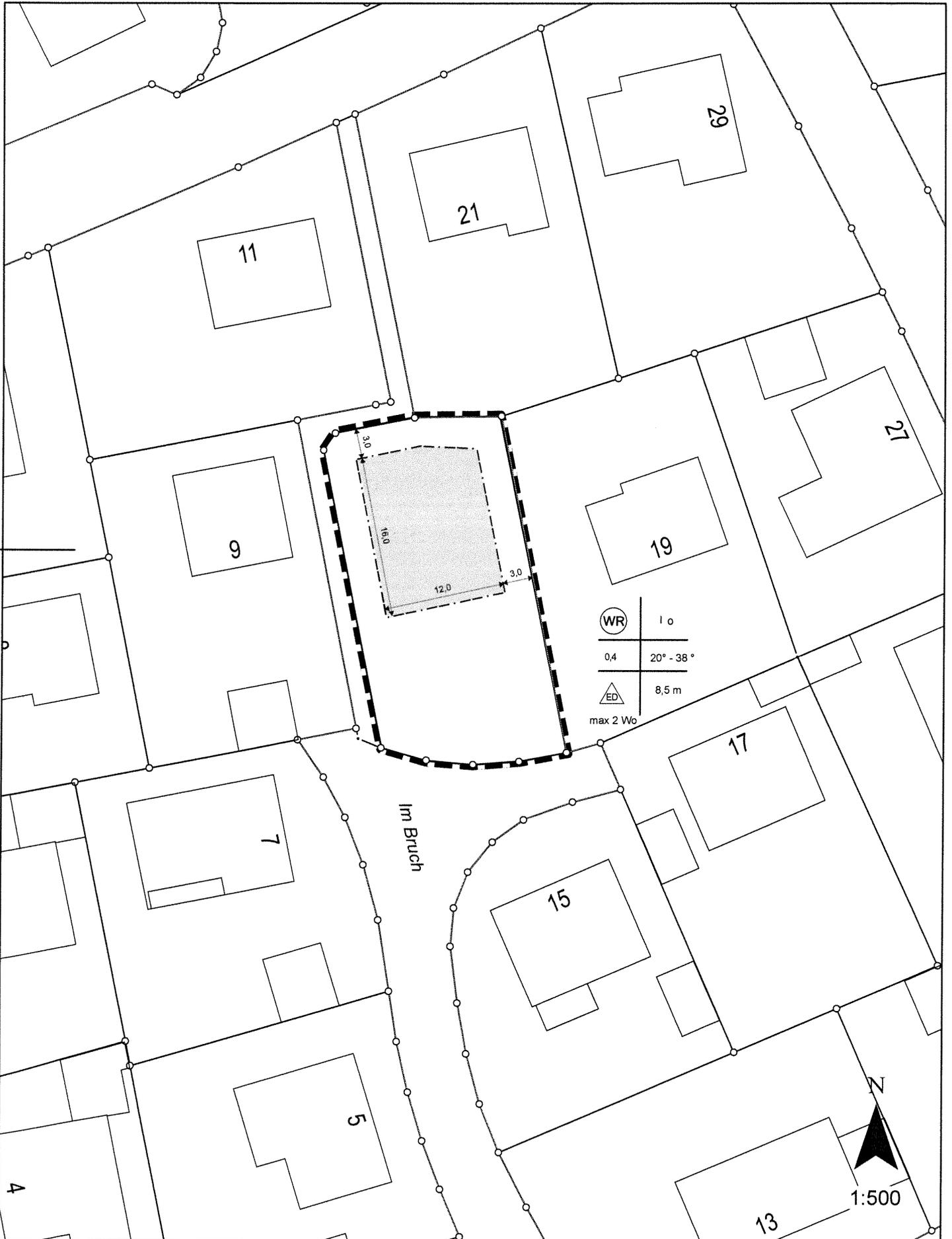
Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“ festgesetzte „öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz“ mit dem Ziel zu ändern, dass dieses Grundstück zukünftig wohnbaulich genutzt werden kann. Als Anlage ist ein Planänderungsentwurf beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Entwurf zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“ zu billigen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Begründung zu erarbeiten, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berechnen und anschließend die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



**GEMEINDE WELVER - Zentralort Welper**  
**Bebauungsplan Nr. 7a "In den Wulferten/ Im Bruch"**  
**- 5. vereinfachte Änderung -**



## Legende

zur 5. vereinf. Änderung des B-Planes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“

### Begrenzungslinie (§ 9 Abs. 7 BauGB):

 Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

### Art der baulichen Nutzung (9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB; §§ 1 – 15 BauNVO):

WR Reines Wohngebiet  
Zulässig sind gem. § 3 Abs. 2 BauNVO  
- Wohngebäude  
Ausnahmsweise zulässig gem. § 3 Abs. 3 BauNVO  
- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

max. 2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen: Es sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO):

I Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO)

0,4 GRZ = Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO)  
gibt an, wie viel m<sup>2</sup> Grundfläche je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zulässig sind (Flächenanteil eines Baugrundstückes, der überbaut werden darf)  
Eine Geschossflächenzahl wird nicht festgesetzt.

### Höchstmaß für bauliche Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO

8,5 m Höchstmaß für alle baulichen Anlagen  
- Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnlichen Anlagen.  
Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

### Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

ED Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig

-----  
 Baugrenze  
überbaubare Grundstücksfläche, deren Grenze Gebäude und Gebäudeteile nicht überschreiten dürfen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.  
Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen/Carports zugelassen.

20° - 38°

zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20°- 38°  
Eine Firstrichtung und eine Drempehöhe wird nicht festgesetzt.

### **Sonstige Darstellungen**



Abstandsbemaßung

|  |   |                           |                          |
|--|---|---------------------------|--------------------------|
| <b>Gemeinde Welver</b><br>Der Bürgermeister<br> | <b>Beschlussvorlage</b>                               |                           |                          |
|  | Bereich: 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 61-26-21/17-04 | Sachbearbeiter:<br>Datum: | Herr Große<br>11.11.2014 |

|                       |                        |                   |                 |
|-----------------------|------------------------|-------------------|-----------------|
| Bürgermeister         | <i>Schulz 13.11.14</i> | Allg. Vertreter   | <i>13.11.14</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>13.11.14</i>        | Sachbearbeiter/in | <i>13.11.14</i> |

| Beratungsfolge | Top       | oef/<br>noe | Sitzungs-<br>termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil |      |       |
|----------------|-----------|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
|                |           |             |                     |                   | Ja            | Nein | Enth. |
| GPNU           | <b>11</b> | oef         | 25.11.14            |                   |               |      |       |
| HFA            |           |             |                     |                   |               |      |       |
| Rat            |           |             |                     |                   |               |      |       |

**Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort Welver**

- hier:**
1. Vorstellung des Planentwurfes
  2. Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 2 BauGB

**Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.2014:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ festgesetzte „öffentliche Grünfläche“ mit dem Ziel zu ändern, dass dieses Grundstück zukünftig wohnbaulich genutzt werden kann.

Als Anlage ist ein Planänderungsentwurf beigelegt. Aufgrund der Größe des Flurstückes 998 (2.059 m<sup>2</sup>) wurden zwei überbaubare Flächen festgesetzt.

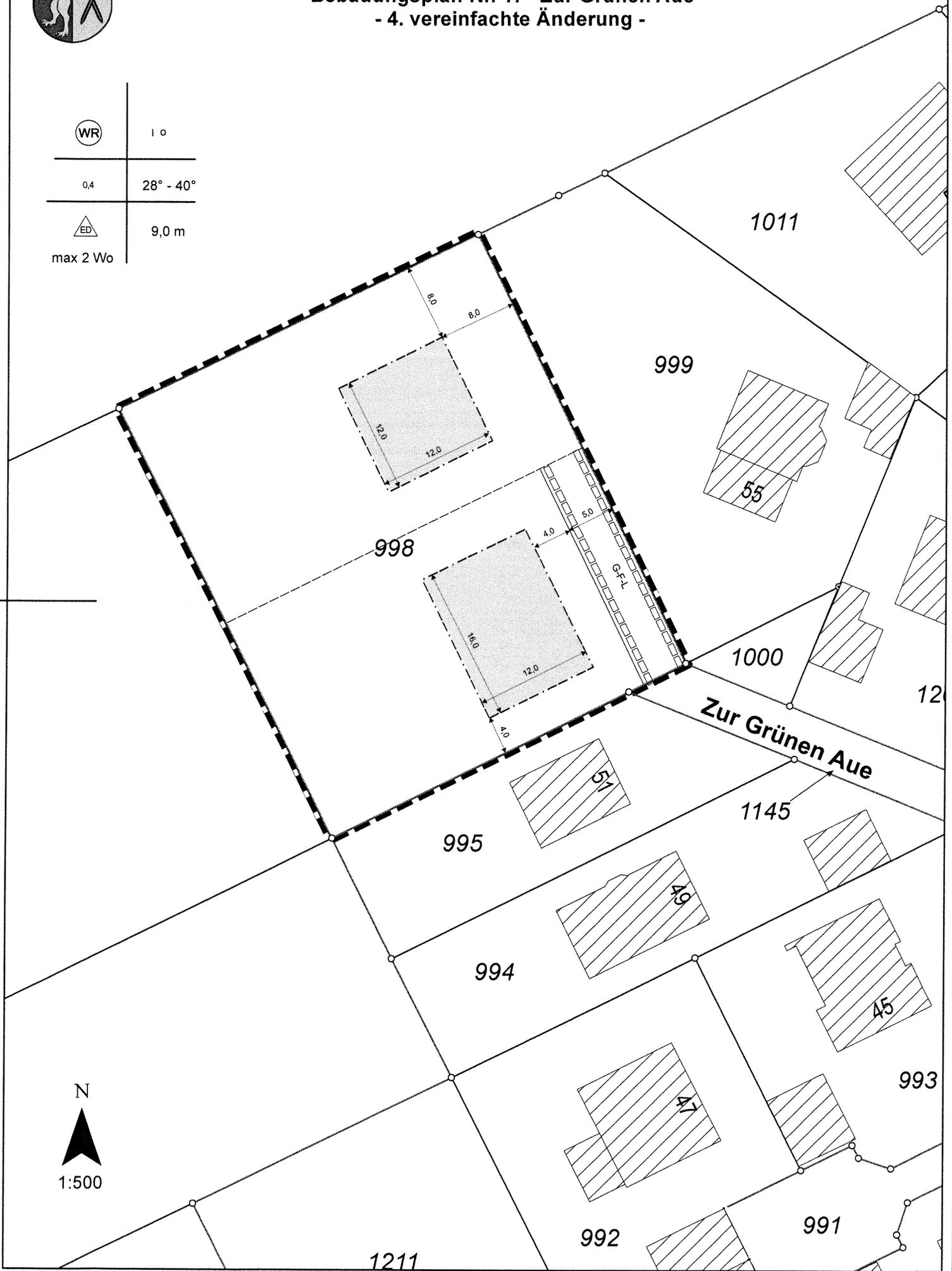
**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Entwurf zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ zu billigen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Begründung zu erarbeiten, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berechnen und anschließend die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



**GEMEINDE WELVER - Zentralort Welper**  
**Bebauungsplan Nr. 17 "Zur Grünen Aue"**  
**- 4. vereinfachte Änderung -**

|          |           |
|----------|-----------|
|          | 1 0       |
| 0,4      | 28° - 40° |
|          | 9,0 m     |
| max 2 Wo |           |



# Legende

## zur 4. vereinf. Änderung des B-Planes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“

### Begrenzungslinie (§ 9 Abs. 7 BauGB):

 Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

### Art der baulichen Nutzung (9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB; §§ 1 – 15 BauNVO):

WR Reines Wohngebiet  
Zulässig sind gem. § 3 Abs. 2 BauNVO  
- Wohngebäude  
Ausnahmen gem. § 3 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen

max. 2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen: Es sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO):

I Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO)

0,4 GRZ = Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO)  
gibt an, wie viel m<sup>2</sup> Grundfläche je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zulässig sind  
(Flächenanteil eines Baugrundstückes, der überbaut werden darf)

Eine Geschossflächenzahl wird nicht festgesetzt.

### Höchstmaß für bauliche Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO

9,0 m Höchstmaß für alle baulichen Anlagen  
– Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine,  
Antennen und ähnlichen Anlagen.  
Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

### Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O offene Bauweise

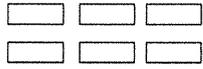
ED Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig

--- Baugrenze  
 überbaubare Grundstücksfläche, deren Grenze Gebäude und Gebäudeteile nicht überschreiten dürfen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.  
Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen/Carports zugelassen.  
Garagenstandorte werden nicht festgesetzt.

28° - 40°

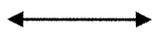
zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 28° - 40°  
Eine Drempelhöhe wird nicht festgesetzt.

**Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB):**



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (G-F-L)  
zugunsten der Anlieger/ Hinterlieger

**Sonstige Darstellungen**



Abstandsbeziehung



Darstellung einer möglichen Grundstücksteilung

998

Flurstücksbezeichnung zum Zeitpunkt der Planaufstellung

|  |   |                           |                          |
|--|---|---------------------------|--------------------------|
| <b>Gemeinde Welver</b><br>Der Bürgermeister<br> | <b>Beschlussvorlage</b>                         |                           |                          |
|  | Bereich: 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 63-10-01 | Sachbearbeiter:<br>Datum: | Herr Große<br>12.11.2014 |

|                       |                             |                   |                    |
|-----------------------|-----------------------------|-------------------|--------------------|
| Bürgermeister         | <i>Schm 13.11.14</i>        | Allg. Vertreter   | <i>[Signature]</i> |
| Fachbereichsleiter/in | <i>13/11.14 [Signature]</i> | Sachbearbeiter/in | <i>[Signature]</i> |

| Beratungsfolge | Top       | oef/<br>noe | Sitzungs-<br>termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil |      |       |
|----------------|-----------|-------------|---------------------|-------------------|---------------|------|-------|
|                |           |             |                     |                   | Ja            | Nein | Enth. |
| GPNU           | <b>12</b> | oef         | 25.11.14            |                   |               |      |       |
|                |           |             |                     |                   |               |      |       |
|                |           |             |                     |                   |               |      |       |

## Bericht über die bearbeiteten Bauanträge

### Sachdarstellung zur Sitzung am 25.11.2014:

Folgende Bauanträge zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens haben vorgelegen:

- + Errichtung einer Mehrzweckhalle, Kaltenhagen 3, Ortsteil Scheidingen
- + Errichtung eines Wohnhauses mit Garage, Brink 13, Zentralort Welver
- + Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Aulswinkel 8, Ortsteil Scheidingen
- + Errichtung eines Carports, Große Breite 43, Ortsteil Scheidingen
- + Errichtung einer Einfriedung, Merklingser Weg 6, Ortsteil Merklingsen

Zu allen vorgenannten Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Auflistung wird zur Kenntnis gegeben. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.